

Rödl & Partner

FOKUS PUBLIC SECTOR

Ausgabe:
APRIL
2021

Informationen für Entscheider in Verwaltung,
Unternehmen und Politik

→ Verwaltung			
- Nach der Haushaltsplanung 2021 die Weichen für die Haushaltsplanung 2022 schaffen	4		
- Schnelligkeit und Transparenz bei der Stellenbewertung – Bedeutung und Wichtigkeit einer Arbeitsplatzbeschreibung	7		
→ Risikomanagement			
- Kommunales Risikomanagement	9		
→ Steuern			
- Verpachtungen der öffentlichen Hand – Wirtschaftliche Betrachtungsweise	13		
→ Finanzen			
- Kalkulation von kostendeckenden Entgelten – Auch in Krisenzeiten	15		
→ Bilanzierung			
- Dach, Fenster und MEHR als eigener Vermögensgegenstand – Die Anwendung des Komponentenansatzes in NRW	18		
		- Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen – Nordrhein-Westfalen	21
		→ Jugend und Soziales	
		- Wirkungsorientierung der Hilfen zur Erziehung in QuARZ – Zwischen Bedarfen der Jugendhilfe und betriebswirtschaftlicher Steuerung – Wie Steuerung auch in der Jugendhilfe gelingen kann	25
		→ Energiewirtschaft	
		- Erwerb von Straßenbeleuchtungsanlagen – Der erste Schritt zu einer modernen Beleuchtung	28
		- Neuregelungen des EEG als Chance	31
		- Windkraft im EEG 2021 – Wie Kommunen profitieren können	35
		→ Rödl & Partner intern	
		- Veranstaltungen	38

Liebe Leserin, lieber Leser,

wie schnell die Zeit vergeht! Ein Jahr begleitet uns nun schon die Corona-Pandemie. Ein Jahr geprägt von Kontaktbeschränkungen, Homeoffice und Maskenpflicht – und keiner kann vorhersagen, wie lang wir uns dieser Situation noch stellen müssen.

Aufgrund der gegebenen Situation stehen kommunale Haushalte angesichts steigender Ausgaben und sinkender Steuereinnahmen unter enorm großem Druck. Aber auch außerhalb der Pandemie warten weitere Herausforderungen, die es zu bewältigen gilt: Die bevorstehende Personalknappheit durch Pensionierung der Baby-Boomer-Generation, die Erfordernisse der Digitalisierung, sämtliche Risiken durch den Klimawandel sowie die rein finanziellen oder die allgegenwärtigen IT-Security-Risiken. In der vorliegenden Ausgabe zeigen wir Ihnen daher nicht nur, wie wir Sie bei der Kalkulation von kostendeckenden Entgelten in Krisenzeiten unterstützen können, sondern auch wie die Etablierung eines gesamten kommunalen Risikomanagements gelingt.

Zudem hat uns das Jahr 2021 auch Neues gebracht: Zum 1.1. ist das neue Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Kraft getreten. Welche Chancen sich daraus ergeben, welche Auswirkungen dieses auf die Windkraft hat und wie Sie davon profitieren können, möchten wir Ihnen in dieser Ausgabe nahebringen.

Und gerade jetzt, wo die Tage wieder länger werden und die Sonne sich langsam ihren Weg durch die Wolken kämpft, ist es an der Zeit mit frischem Wind den Blick wieder nach vorne zu richten und bereits jetzt die Weichen für ein erfolgreiches 2022 zu stellen, denn die Vorbereitung für die alljährliche Erstellung des Haushaltsplans kann nie früh genug beginnen. Unsere Erfahrungen bei der Aufstellung und Einbringung des Haushaltsplans können Sie auf den folgenden Seiten lesen. Darüber hinaus laden wir Sie ein, an unserem kostenlosen Webinar zur Haushaltsplanung am 4.5.2021 teilzunehmen, in welchem wir gemeinsam mit Ihnen die Optimierungspotenziale Ihrer Kommune beleuchten wollen (weitere Infos s. S.6).

In diesem Sinne: Halten Sie weiter durch und verlieren Sie auch in diesen schwierigen Zeiten nicht den Optimismus auf eine erfolgreiche (postpandemische) Zukunft!

Viel Freude beim Lesen wünschen



MARTIN WAMBACH
Geschäftsführender Partner



HEIKO PECH
Partner

→ Verwaltung

Nach der Haushaltsplanung 2021 die Weichen für die Haushaltsplanung 2022 schaffen

von Marius Möglich und Christian Griesbach

Rödl & Partner berät eine wachsende Zahl an Kommunen bei der Aufstellung und Einbringung des Haushaltsplans. Die Erfahrungen und Empfehlungen lesen Sie in diesem Artikel:

Alljährlich wird ein Haushaltsplan erarbeitet, diskutiert und beschlossen. Der Haushaltsplan bildet alle geplanten Erträge und Aufwendungen der Folgejahre ab, er stellt Projekte und deren Finanzierung dar und er gibt Auskunft über die finanzielle Gesamtsituation der Verwaltung. Die **ABLÄUFE SIND NACH EINSCHÄTZUNG DER MEISTEN KOMMUNEN ROUTINIERT**. Dennoch kommt es im Rahmen der Planung häufig zu Abstimmungs- und Kommunikationsschwierigkeiten, zeitlichen Verschiebungen und inhaltlichen Differenzen, weshalb sich der Ablauf verzögert und der Beschluss des Haushaltsplans sowie die daran geknüpfte Genehmigung der übergeordneten Behörde auf sich warten lassen.

Bis zur Genehmigung des Plans gilt die vorläufige Haushaltsführung, wodurch beispielsweise dringende Projekte nicht unmittelbar begonnen werden können, die Ausschreibungsprozesse verzögert werden und oftmals am Jahresende Haushaltsmittel nicht ausgeschöpft werden konnten. Zusätzlich bedeutet die verkürzte Zeit, für die ein beschlossener Haushalt vorliegt, eine hohe Arbeitslast für alle Bereiche der Verwaltung, um möglichst viele Maßnahmen aus dem Haushaltsplan anzustoßen und im laufenden Jahr abzuschließen bzw. zu bewirtschaften.

Die rechtzeitige Vorbereitung für die nächste Haushaltsplanung kann nie früh genug beginnen. Oftmals ist zeitnah nach der vergangenen Planungsperiode ein gemeinsamer Termin mit allen Beteiligten hilfreich, um gemäß des Prinzips „Lessons Learned“ die positiven Erkenntnisse hervorzuheben und Sachverhalte anzusprechen, die künftig verbessert werden sollten. Hierauf aufbauend kann die Haushaltsplanung 2022 organisiert und strukturiert werden. Nach den Erfahrungen von Rödl & Partner sind folgende Inhalte besonders wichtig:



- **OPTIMALE NUTZUNG DER FINANZSOFTWARE:** Je effektiver und umfangreicher das vorhandene Fachverfahren in der Haushaltsplanung durch alle Beteiligten genutzt wird, desto erfolgreicher gestaltet sich der gesamte Prozess. Oftmals obliegt die Nutzung der Haushaltsprogramme im Wesentlichen den Kämmereien. Die optimale Nutzung der Haushaltssoftware zeigt sich unter anderem darin, inwieweit Import- und Exportschnittstellen für die Mittelanmeldungen zur Verfügung stehen, die jeweiligen Fachbereiche Systemzugriffsmöglichkeiten besitzen und wie gründlich die Dokumentation und Erläuterung der Haushaltsansätze im System möglich ist und umgesetzt wird.
- **SCHWERPUNKTE SETZEN, WENN ES NICHT REICHT:** Häufig gibt es im Zuge der Haushaltsplanung verschiedene Abstimmungsschleifen, in denen die Ansätze neu diskutiert werden oder notwendige Kürzungen vorgenommen werden. Solche Konsolidierungsrunden können durch bewusste Schwerpunktsetzung im Rahmen der Planung vermieden werden, indem die Verwaltungsleitung rechtzeitig eingebunden und über den jeweiligen aktuellen Stand informiert wird.
- **RECHTZEITIGE UND STETIGE INFORMATION GEGENÜBER DEN ENTSCHEIDUNGSTRÄGERN:** Die Haushaltsplanung bestimmt einen großen Teil der politischen Diskussion und ist oftmals eine richtungsweisende Entscheidung. Daher sind das Interesse und die Bedeutung der Haushaltsplanung bei den Entscheidungsträgern naturgemäß hoch. Eine frühzeitige Einbindung und die wiederkehrende Berichterstattung über die laufende Haushaltsplanung und die Entwicklung des Zahlenwerks kann oft hilfreich sein, um auch hier Abstimmungsaufwand zu reduzieren und gleichzeitig eine frühzeitige Schwerpunktsetzung zu ermöglichen. Ebenso können dadurch nachträgliche Veränderungen im Haushaltswerk selbst teilweise vermieden werden.
- **OFFENE UND FRÜHZEITIGE KOMMUNIKATION MIT DEN AUFSICHTSBEHÖRDEN:** Jeder Haushaltsplan und damit verbunden jede Genehmigung sind an die Bestätigung der zuständigen Aufsichtsbehörde gebunden. Je früher und je intensiver der direkte Kommunikationsweg genutzt wird, desto schneller und reibungsloser kann die spätere Genehmigung erfolgen. Der offene Austausch kann helfen, um inhaltliche Fragen frühzeitig zu klären und um Zwischenstände zu teilen, sodass im späteren Genehmigungsprozess die Aufsichtsbehörde nicht bei „Null startet“ und das Verfahren beschleunigt werden kann.
- **AKTIVE EINBINDUNG DER BUDGET-VERANTWORTLICHEN:** Es reicht regelmäßig nicht aus, wenn nur die Mittelanmeldungen bereitgestellt werden und die weiteren Entscheidungen zwischen der Kämmerei und den Entscheidungsinstanzen entstehen. Vielmehr sollte zwischen den Budget-Verantwortlichen und der Kämmerei eine direkte Kommunikation bestehen und aktive Austauschformate genutzt werden, um die Haushaltsansätze zu diskutieren und hinreichend zu begründen. Hierdurch entstehen aufseiten der fachlichen Einheiten eine erhöhte Akzeptanz und gesteigertes Vertrauen, für die Kämmerei entfallen hingegen Abstimmungsaufwand und Intransparenz bei den konkreten Planzahlen.
- **INNERHALB DER VERWALTUNG RICHTIG KOMMUNIZIEREN:** Die Erfahrung zeigt, dass die Abstimmung zwischen den verschiedenen Fachbereichen häufig unkoordiniert und unstrukturiert abläuft, beispielsweise in der Übermittlung und Diskussion zu Mittelanmeldungen. Stattdessen sollten lieber sinnvolle und geordnete Austauschformate etabliert werden, bei denen nach standardisiertem Vorgehen die wesentlichen Inhalte ausgetauscht, besprochen und ggf. direkt angepasst werden können.



WIE RÖDL & PARTNER SIE IM HAUSHALTSPLANUNGSPROZESS UNTERSTÜTZT

Die nun seit über einem Jahr anhaltende Pandemie verändert nicht nur die Lebens- und Arbeitsweise, sondern sie hat auch unmittelbare Auswirkungen auf die Haushalts-Situation der Verwaltungen unabhängig von ihrer Größe. Damit verbunden wird die Haushaltsplanung in den nächsten Jahren schwieriger und unsicherer, für die Zukunftsfähigkeit der Kommunen aber umso wichtiger. Wichtige, bereits begonnene Maßnahmen beispielsweise in der Digitalisierung oder im Zusammenhang mit dem Klimawandel sollten nicht plötzlich infrage gestellt werden, sondern vielmehr sind Realisierung und Umsetzung unter neuen Rahmenbedingungen zu prüfen.

Die Erfahrungen der letzten Zeit zeigen hierbei, dass es hilfreich sein kann, professionelle Unterstützung im Rahmen der Haushaltsplanung in Anspruch zu nehmen, um das Ziel eines „rechtzeitig aufgestellten und genehmigten Haushalts“ zu erreichen. Rödl & Partner kann in diesem Zusammenhang auf mehrere erfolgreiche Projekte blicken, bei denen man Kommunen im gesamten Haushaltsplanungsprozess in unterschiedlicher Funktion begleitet hat. Der Leistungsumfang kann einen Coaching-Ansatz beinhalten, bei dem die Verantwortlichen des Planungsprozesses hinsichtlich des Vorgehens, des Zeitplans und der inhaltlichen Meilensteine unterstützt werden. Aber auch bei einer umfangreichen Begleitung durch eine Überarbeitung der historisch gewachsenen Prozesse, der Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben im Rahmen der Haushaltsplanung sowie der operativen Unterstützung im gesamten Planungsprozess einschließlich der Umsetzung im ERP-System steht Ihnen Rödl & Partner mit einem erfahrenen, interdisziplinären und eingespielten Beratungsteam für das kommunale Finanzwesen in der Haushaltsplanung vollumfänglich zur Seite.

Haushaltsplanung – Frühzeitig die Weichen für 2022 stellen

Alljährlich wird ein Haushaltsplan erarbeitet, diskutiert und beschlossen. Der Haushaltsplan bildet alle geplanten Erträge und Aufwendungen der Folgejahre ab, er stellt Projekte und deren Finanzierung dar und er gibt Auskunft über die finanzielle Gesamtsituation der Verwaltung.

In unserem kostenlosen Webinar am **4. Mai 2021** von **10:00 bis 11:30 Uhr** möchten wir gemeinsam mit Ihnen Optimierungspotenziale für Ihre Haushaltsplanung beleuchten:

- Möglichkeiten, den Haushaltsplanungsprozess zu optimieren
- Finanzsoftware und IT-Lösungen effektiv und effizient nutzen
- Geeignete Beteiligungs- und Abstimmungsformate etablieren
- Transparent und regelmäßig kommunizieren

Sind Sie interessiert?

Melden Sie sich an unter:
<https://www.roedl.de/de-de/de/event.aspx?ID=1787>



Kontakt für weitere Informationen



Christian Griesbach
Diplom-Volkswirt
T +49 911 9193 3605
E christian.griesbach@roedl.com



Marius Müglich
B.A. Rechnungswesen,
Steuern und Wirtschaftsrecht
T +49 911 9193 3788
E marius.mueglich@roedl.com

→ Verwaltung

Schnelligkeit und Transparenz bei der Stellenbewertung

Bedeutung und Wichtigkeit einer Arbeitsplatzbeschreibung

von Thomas Seitz

DIE ARBEITSPLATZBESCHREIBUNG ALS GRUNDLAGE DER STELLENBEWERTUNG

Arbeitsplatzbeschreibungen, die als Grundlage von Stellenbewertungen dienen können, erfüllen darüber hinaus weitere wichtige Funktionen. In diesem Artikel wollen wir Ihnen die Inhalte einer Arbeitsplatzbeschreibung, deren Funktion sowie die Bedeutung für die Stellenbewertung darlegen.

Arbeitsplatzbeschreibungen dienen dazu, die Stellen innerhalb einer Organisationseinheit unabhängig von der Hierarchiestufe voneinander abzugrenzen. Dadurch sollen die organisatorische Eingliederung und die Kompetenzregelungen eindeutig definiert werden und Vorgesetzte, Stelleninhaber und potenzielle Stellenbewerber sind über die Anforderungen der Stelle informiert. Hierbei sei angemerkt, dass eine Arbeitsplatzbeschreibung dem flexiblen Personaleinsatz bei kurzfristiger Notwendigkeit (z.B. Krankheit, Urlaub etc.) niemals entgegenstehen darf. Ein Hinweis in der Arbeitsplatzbeschreibung, dass in begründeten Fällen die Übernahme von Einzelaufgaben aufgrund von einer ausdrücklichen Anweisung möglich ist, erscheint daher empfehlenswert.

Bei der Ausarbeitung von Arbeitsplatzbeschreibungen können unterschiedliche Kriterien und Maßstäbe entscheidend sein. Grundsätzlich gilt jedoch, dass ausführliche und aussagekräftige Arbeitsplatzbeschreibungen in verschiedenen Bereichen der Organisation, etwa dem Personalwesen oder der Organisationsabteilung, sinnvoll genutzt werden können.

Die Erstellung und laufende Aktualisierung von Arbeitsplatzbeschreibungen sind sowohl aus Arbeitgebersicht als auch aus Arbeitnehmersicht sinnvoll. Die Beschäftigten können anhand der Arbeitsplatzbeschreibungen ihre Tätigkeiten nachvollziehen, sie können transparent nachvollziehen, was von ihnen geleistet werden muss und was von ihnen erwartet wird. Weitere Vorteile sind darin zu sehen, dass Arbeitsplatzbeschreibungen bei der Gestaltung von Arbeitsprozessen zugrunde gelegt werden können, sie geben eine Orientierung für Führungskräfte und letztlich tragen sie in gewisser Weise auch zur Mitarbeitermotivation bei.

Grundlage und Hauptbestandteil einer Arbeitsplatzbeschreibung ist die detaillierte Zusammenfassung von



Aufgaben und Tätigkeiten einzelner Arbeitsplätze. Neben der Tätigkeitsbeschreibung enthält die Arbeitsplatzbeschreibung organisatorische Informationen, anhand derer sich die Aufgaben in die Organisationsstruktur einordnen lassen. Die weiteren Inhalte der Arbeitsplatzbeschreibung hängen von ihrem Sinn und Zweck ab. Da sie jedoch insbesondere bei kommunalen Verwaltungen häufig als Grundlage der Stellenbewertung dienen, sollten folgende wesentliche Punkte nicht fehlen:

- Organisatorische Einordnung des Arbeitsplatzes
- Einzeltätigkeiten mit Berücksichtigung der Zeitanteile
- Zu beachtende und anzuwendende Rechtsvorschriften und Fachkenntnisse
- Befugnisse des Stelleninhabers
- Unterstellungsverhältnisse und Vertretungsregelungen
- Spezifische Anforderungen an den Arbeitsplatz

Die jeweilige Ausgestaltung und Ausführlichkeit der dargestellten Punkte hängt von der Organisation, der gewollten Detailtiefe und der Verwendung ab. Wird die Arbeitsplatzbeschreibung als Bewertungsgrundlage genutzt, so gilt: je ausführlicher, desto besser – insbesondere bei der organisatorischen Einordnung und der Beschreibung der einzelnen Tätigkeiten. Hierbei sollte der Maßstab sein, dass ein unbeteiligter Dritter die Abläufe der einzelnen Arbeitsvorgänge nachvollziehen kann und einen umfassenden Eindruck der Tätigkeiten und der Arbeitsschritte erhält. Ebenso sollten die Informationen beispielsweise zum Ermessensspielraum zum Maß der Verantwortung oder dem Einsatz von Fachkenntnissen und konkret benannten Rechtsgrundlagen hinreichend beschrieben werden.

Oftmals entsteht im Zusammenhang mit der Erstellung der Arbeitsplatzbeschreibung die Frage, wer dafür verantwortlich und an dem Prozess zu beteiligen ist. Hierbei gibt es kein richtig oder falsch, fest steht jedoch, dass sowohl der Beschäftigte, der Vorgesetzte und die Personal- oder Organisationsabteilung bei der Ausarbeitung eng zusammenarbeiten sollten.

BEWERTUNGSVERFAHREN

Nach der Erstellung der Arbeitsplatzbeschreibung und der Stellenbewertung entsteht bei vielen Organisationen nach wie vor die Frage nach den Zuständigkeiten. Ist es bei der Personal- oder der Organisationsabteilung richtig verortet, wer ist für den Prozess verantwortlich und koordiniert den Arbeitsablauf? Gibt es darüber hinaus innerhalb der Organisation eine Bewertungskommission, die über die Bewertungsergebnisse diskutiert und diese letztlich freigibt oder sollte die Leistung alternativ extern vergeben werden?

Diese Fragen sollten grundsätzlich geklärt werden, da nur dann ein effizienter Ablauf der Stellenbewertungen auf Grundlage der Arbeitsplatzbeschreibungen erreicht werden kann.

Rödl & Partner bietet Ihnen neben der Leistung von Stellen- und Dienstpostenbewertungen auch eine Ersteinschätzung Ihrer Arbeitsplatzbeschreibung an. Hierzu werden die in der Organisation verwendeten Arbeitsplatzbeschreibungen mit dem Muster von Rödl & Partner abgeglichen. Anhand dieser Gegenüberstellung wird ein Reifegrad für die zugrundeliegende Arbeitsplatzbeschreibung ermittelt. Hieraus kann entsprechend der Reifegradübersicht entnommen werden, inwiefern die Inhalte der Arbeitsplatzbeschreibung vollständig und alle bewertungsrelevanten Informationen enthalten sind.

Die daraus resultierende Einschätzung Ihrer Arbeitsplatzbeschreibung zeigt transparent auf, inwieweit eine Überarbeitung hilfreich und nützlich sein kann. Insbesondere die ausführliche Beschreibung der Tätigkeiten unter Berücksichtigung der zielgerichteten Formulierung und die Beschreibung der organisatorischen Anforderungen kommen häufig zu kurz. Jedoch gibt es beispielsweise auch bei den Tätigkeitsbeschreibungen eine Vielzahl an Möglichkeiten, diese darzulegen. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass neben der Beschreibung auch der prozentuale Zeiteanteil bezogen auf die Gesamtarbeitszeit benannt wird. Ebenso ist nicht jede Tätigkeit aufzuführen, sondern vielmehr solche, die innerhalb eines repräsentativen Zeitraums (man geht in der Regel von 6 bis 12 Monaten aus) bearbeitet wurden. Auch bei den organisatorischen Anforderungen gibt es qualitative Unterschiede. So sollte vermerkt werden, ob es sich bei dem Vorgesetzten um eine dienstliche und/oder fachliche Aufsicht handelt.

Die Reifegradermittlung enthält entsprechende Empfehlungen zur Ergänzung und zur Bearbeitung der Arbeitsplatzbeschreibung, insbesondere was die Tarifkonformität der Arbeitsvorgänge betrifft und zeigt Ihnen auf, weshalb die Erstellung und Pflege einer ausführlichen Arbeitsplatzbeschreibung zum besseren Nutzen für Ihre gesamte Organisation sein kann.

Daran anschließend beraten und unterstützen wir Sie gerne in der Überarbeitung der Arbeitsplatzbeschreibung und stellen mit Ihnen gemeinsam sicher, dass das Bewertungsverfahren gemäß § 12 Abs. 2 TVöD reibungslos funktioniert.

Kontakt für weitere Informationen



Thomas Seitz
Diplom-Betriebswirt (FH)
T +49 911 9193 3510
E thomas.seitz@roedl.com

Wollen Sie mehr zum Thema Stellenbewertung erfahren?

Dann melden Sie sich an zu unserem Webinar **"Stellenbewertungen und Arbeitsplatzbeschreibungen – Effizient und rechtssicher aus Prozessen ableiten"** am **15.6.2021** von **9.00 bis 10.00 Uhr**.

<https://www.roedl.de/seminare>



→ Risikomanagement

Kommunales Risikomanagement

von Gerhard Richter

Nicht erst die aktuelle Pandemielage zeigt:

DIE KOMMUNEN IN DEUTSCHLAND HABEN EBENSO MIT RISIKEN ZU KÄMPFEN WIE UNTERNEHMEN.

Haushaltsbelastungen durch Einbrüche bei der Gewerbesteuer, personelle Schwierigkeiten bei der Besetzung von Stellen zur Kontaktnachverfolgung, Reputationsschäden durch „Vordrängeln“ von Amtsträgern beim Impfen ...

Viele Kommunen wirken auf den ersten Blick nicht besonders gut vorbereitet auf die Risiken der heutigen Zeit.

Außerhalb der Pandemie ist die kommunale Arbeit ebenfalls nicht frei von Risiken: Zu denken ist hier etwa an die bevorstehende Personalknappheit durch Pensionierung der Baby-Boomer-Generation, die Erfordernisse der Digitalisierung sowie die Risiken, die der Klimawandel für die Kommune mit sich bringt – und dann hat man sich noch nicht einmal mit den rein finanziellen Risiken oder den allgegenwärtigen IT-Security-Risiken beschäftigt!!

Ein Blick auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Bundesländer offenbart, dass, anders als im privaten Sektor und bei öffentlichen Unternehmen, keine gesetzlichen Vorgaben zur Risikoüberwachung und -steuerung für öffentliche Körperschaften existieren. Zwar werden in den Kommunalen Haushaltsverordnungen der Länder

zum Lagebericht/Rechenschaftsbericht regelmäßig Aussagen über Chancen und Risiken gefordert, in der Praxis beschränken sich die Aussagen dazu jedoch mangels systematischer Grundlage zumeist auf Allgemeinplätze und Offensichtliches, wie der Möglichkeit von Kostensteigerungen bei Bauprojekten und der Gefahr von Zinssteigerungen für Kommunalkredite.

Für Gemeinden, Städte und Landkreise ist im Gegensatz zu privatwirtschaftlichen Unternehmen eine Insolvenz per Gesetz ausgeschlossen – allerdings wäre es fatal, daraus zu schließen, dass sie deshalb nicht Risiken ausgesetzt wären, die es wert sind, systematisch betrachtet zu werden.

WIE SIND „CHANCEN“ UND „RISIKEN“ DEFINIERT?

Als „Risiko“ wird der Eintritt von Ereignissen, die zu negativen Abweichungen von einem festgelegten Ziel führen, bezeichnet – kommt man durch das eingetretene Ereignis näher an sein Ziel heran als erwartet, spricht man von „Chance“.

Folglich sind „Risiken“ und „Chancen“ nicht auf die finanzielle Seite einer Kommune beschränkt. Vielmehr sind daneben auch etwa Reputationsrisiken, IT-Risiken, Politikrisiken und Personalrisiken zu verstehen.

DAS UNVORBEREITETE EINTRETEN DIESER UND WEITERER RISIKEN SYSTEMATISCH ZU VERHINDERN, IST DIE HAUPTAUFGABE DES RISIKOMANAGEMENTS.

Damit ein Risikomanagement funktionieren kann, bedarf es in der Kommune einer **RISIKOKULTUR**, die in einem Leitbild der Kommune beschrieben werden sollte. Aus der Beschreibung der Risikokultur muss hervorgehen, dass das Thema „Risikomanagement“ für die Führungskräfte der Kommune von elementarer Wichtigkeit ist; der Verwaltungsvorstand der Kommune **SPRICHT** nicht nur über Risikomanagement sondern er **FÖRDERT** den Prozess und **IST BESTANDTEIL** dessen.

Die Führungskräfte und Mitarbeiter bezieht er ein, indem er auf den verschiedenen Ebenen Fachwissen aufbaut und Verantwortung auf die operative Ebene überträgt.

Risiken auf der finanziellen Seite können bei Kommunen zu einem zunehmenden Verlust an kommunaler Selbstverwaltung führen. Ist eine Kommune über mehrere Haushaltsjahre nicht in der Lage, ihren Haushalt ausgeglichen zu gestalten, drohen ihr aufsichtsbehördliche Maßnahmen von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts bis hin zur (selten verhängten) Zwangsverwaltung durch die übergeordnete Stelle.

Das Eintreten von Reputationsrisiken dagegen kann subtilere, aber nicht weniger nachhaltige Folgen für die Kommune haben:

Spät erkannte Untreue-Fälle in der Kommunalverwaltung führen nicht selten neben den unmittelbar eintretenden finanziellen Schäden zu einem Vertrauensverlust der Bürger gegenüber der Verwaltung; als Folgen sind häufig ein Nachlassen des ehrenamtlichen Engagements und geringere Identifikation mit der Kommune zu beobachten.

IMPLEMENTIERUNG EINES KOMMUNALEN RISIKOMANAGEMENTS

Nachdem sich die Gemeindeführung auf ein Risikoleitbild geeinigt hat, beginnt der operative Teil der Implementierung des Risikomanagementsystems mit der Risikoinventur.

Zweck der Risikoinventur ist es, mögliche Gefahren, Trends und Entwicklungen systematisch zu erkennen, die das Erreichen der kommunalen Ziele gefährden können.

Es bietet sich hierfür an, auf vorhandene Systematiken innerhalb der Kommune wie die Organisationsgliederung in Dezernate und Fachbereiche oder die Ämterebene zurückzugreifen. Durch diese Identifizierung der Risiken nach der Organisationsstruktur wird eine klare Adressierung des Risikos zu einem Ressort und zu dessen Leitungspersonal als „Risk-Owner“ unterstützt.

Prozess

Abteilung	Kontext	Thema	Beschreibung	Verantwortlicher
20 Amt für Finanzwirtschaft und Controlling	Vergaben	Nachträge	Wesentliche Nachträge, die einer proaktischen Neuvergabe gleichkommen, fallen erneut unter eine Ausschreibungspflicht	Muster-mann

Abb. 1: Risikoinventur

In einem nächsten Schritt ist das jeweilige identifizierte Risiko näher zu beschreiben und einer ersten groben Bewertung zu unterziehen – es wird beurteilt, ob das Risiko im betrachteten Zeitraum überhaupt von Relevanz ist oder ob es derzeit zu vernachlässigen ist. Hierbei ist es entscheidend, im Blick zu haben, dass die Aufwendungen für die Bekämpfung von Risiken immer in einem gesunden Verhältnis zu den Folgen bei Risikoeintritt stehen müssen.

Compliance-Risiko

Beschreibung (Was ist das Risiko?)	Detailrisiko (Was führt regelmäßig zu dem Risiko?)	Existenz	Anmerkung
Nachträge werden fälschlicherweise mit alten Verträgen fortgeschrieben	fehlende fachliche Expertise Ungleichbehandlung bei der Wertung von Angeboten	relevant	

Abb. 2: Erste Risikobewertung

Der Grobbewertung der Risiken muss eine detaillierte Bewertung der relevanten Risiken folgen; in der Kommune muss herausgearbeitet und dokumentiert werden, welcher Gefahr sich die Kommune ohne gegensteuernde Maßnahmen aussetzt.

In diesem Schritt werden die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Schadenspotenzial pro identifiziertem Risiko bestimmt.

Risiko Brutto

Eintrittswahrscheinlichkeit				Risiko-klasse (brutto)	Schadenspotenzial
Transaktionshäufigkeit (Wie häufig tritt der Prozess jährlich auf?)	Komplexität	Qualifikation der Mitarbeiter	Technische Unterstützung (...)		
häufig bis sehr häufig pro Jahr	hohe bis sehr hohe Komplexität	kaum bis fast keine Expertise	keine technische Unterstützung	hoch	

Abb. 3: Risikobewertung

Das Risikomanagement kann allerdings nur wirksam sein, wenn auf das Bestehen von Risiken reagiert wird: Die Verantwortlichen, sowohl Führungskräfte im Verwaltungsvorstand als auch Risk-Owner, müssen Maßnahmen identifizieren, die in der Verwaltung bereits installiert wurden, um mit Risiken umzugehen.

Dort, wo Lücken bestehen, sollten neue Maßnahmen etabliert werden.

Compliance-Maßnahmenkategorie (Teil 1)

Maßnahmenkategorie (Checkliste / Prüfschema..., Prüfung, Schulung, organisatorische Maßnahmen, Beratung, IT-Tools, Massendatenanalyse, Sonstiges)	bisherige Maßnahmen	Rückfragen	denkbare Maßnahmen	
			präventive Maßnahmen	detektive Maßnahmen
Schulung	keine		Mitarbeiter-schulungen, Überwachung durch Interne Revision	Vergabeprüfung durch Interne Revision

Abb. 4 Maßnahmen 1

Es empfiehlt sich, die Maßnahmen in solche zu unterteilen, die helfen, ein Risiko von vornherein zu vermeiden (präventive Maßnahmen) und solche, die zur Aufdeckung bereits realisierter Risikosituationen (detektive Maßnahmen) beitragen.

Vielfach wird es erforderlich sein, zusätzlich zu den bereits umgesetzten Maßnahmen weitere zu etablieren, die helfen, mit Risiken umzugehen. Schließlich hat eine Bewertung der Risiken nach Einsatz von Maßnahmen zu erfolgen:

Compliance-Maßnahmenkategorie (Teil 2)

Ergebnis	Ausführung		Kontrollaktivitäten (Wie werden die Maßnahmen kontrolliert?)	Risiko netto
	eigene Verantwortlichkeit	Delegation		Risiko-klasse (netto)
	Mitarbeiter-schulungen	Vergabeprüfung Interne Revision	durch die Interne Revision	mittel

Abb. 5: Maßnahmen 2 mit Nettorisiko

Die Kategorisierung der Risiken und direkte Verknüpfung mit Maßnahmen und Verantwortlichkeiten gewährleistet, dass Risiken systematisch vermieden bzw. minimiert werden.

Ein Risikomanagementsystem ist kein starres Konstrukt. Es bedarf einer laufenden Überwachung, durch die die Wirksamkeit der bestehenden Überwachungsverfahren regelmäßig sowohl intern als auch extern (Interne Revision) evaluiert wird. Die Überwachung sollte grundsätzlich einen im Vorfeld eingeplanten Teil des Risikomanagementprozesses abbilden.



MUSS DAS RAD NEU ERFUNDEN WERDEN?

Eine praktische Implementierung der genannten Prozesse eines Risikomanagementsystems in den Arbeitsalltag der Kommunen ist nur mit erheblichem Arbeitsaufwand zu verwirklichen. Dabei müssen die Verantwortlichen jederzeit im Blick haben, dass der Umgang mit Risiken durch die Mitarbeiter der Kommune zu bewältigen sein muss.

Allerdings muss „das Rad auch nicht neu erfunden werden“.

In allen Kommunen ist eine Vielzahl von Dienstanweisungen und Prinzipien, wie das teilweise auf 16 oder mehr Augen gewachsene „4-Augen-Prinzip“ etabliert.

Meist fehlt es an Systematik und Dokumentation!

Die derzeitige Pandemie deckt es auf:

Unvorbereitet in eine Krise zu geraten, führt zwangsläufig zu vermeidbaren Fehlern und Ineffizienzen im Umgang mit der Situation.

Gerne helfen wir Ihnen bei der Etablierung eines Risikomanagementsystems in Ihrer Kommune; dabei werden wir besonderen Wert darauf legen, dass „die Kirche im Dorf bleibt“, d. h. dass das einzurichtende System für die Größe und Risikoklasse Ihrer Kommune angemessen ist.

Während bei größeren Kommunen der Einsatz von IT-gestützten Systemen erforderlich ist, reicht es bei kleineren Kommunen vielfach, die vorhandenen Maßnahmen zu inventarisieren, systematisieren und im Bedarfsfall zu ergänzen.

Kontakt für weitere Informationen



Gerhard Richter
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
T +49 221 949 909 209
E gerhard.richter@roedl.com



→ Steuern

Verpachtungen der öffentlichen Hand – Wirtschaftliche Betrachtungsweise

von Maik Gohlke und Timo Cordes

Zu dieser Thematik veröffentlichte der Bundesfinanzhof (BFH) am 14.1.2021 gleich 2 Urteile (I R 58/17 sowie I R 9/17 vom 10.12.2019). In den Urteilen hat der BFH klargestellt, dass der Begriff der „Verpachtung“ eine entgeltliche Überlassung von Einrichtungen, Anlagen oder Rechten voraussetzt. Hierbei ist im Rahmen einer wirtschaftlichen Betrachtung zu beurteilen, ob es sich im Einzelfall um eine entgeltliche Überlassung handelt. Nur soweit der Pächter und nicht der Verpächter die wirtschaftliche Last des vereinbarten Pachtzinses tatsächlich zu tragen hat, liegt Entgeltlichkeit vor. Gegenstand der Verfahren waren sogenannte „Verpachtungsbetriebe gewerblicher Art“.

VERPACHTUNGSBETRIEB GEWERBLICHER ART

Gemäß der gesetzlichen Fiktion des § 4 Abs. 4 KStG gilt die Verpachtung eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) selbst als BgA der verpachtenden Körperschaft. Dies begründet sich insbesondere dadurch, dass sich die juristische Person des öffentlichen Rechts ohne diese Regelung der Körperschaftsteuer entziehen könnte, indem sie Einrichtungen, Anlagen oder Rechte verpachtet anstatt selbst zu betreiben (Umgehungsthese).

Eine solche Verpachtungstätigkeit ist insoweit gegeben, wenn der Betrieb – soweit er unmittelbar von der verpachtenden Körperschaft betrieben werden würde –

einen BgA im Sinne des KStG begründet. Sie erfordert darüber hinaus eine entgeltliche Überlassung der Einrichtungen, Anlagen oder Rechte. Dies führt im Umkehrschluss dazu, dass vollständig unentgeltliche Nutzungsüberlassungen und Vermögensübertragungen vom Grundsatz einen Verpachtungs-BgA ausschließen.

Umstritten war im Rahmen der Verpachtung lange Zeit die Behandlung von gewährten Zuschüssen der verpachtenden Körperschaft z. B. an eine den gepachteten Betrieb betreibende Gesellschaft.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESFINANZHOFES

Diesbezüglich hat der Bundesfinanzhof Anfang dieses Jahres durch die Veröffentlichung der oben genannten Urteile bestätigt, dass der Begrifflichkeit der „Verpachtung“ in § 4 Abs. 4 KStG eine Entgeltlichkeit zugrunde liegt. Maßgebend für die steuerliche Beurteilung der Entgeltlichkeit ist die rein wirtschaftliche Betrachtungsweise der jeweiligen Leistungen zwischen Verpächter und Pächter. Nicht entscheidend ist die zivilrechtliche Auslegung dahingehend, dass ggf. 2 getrennte Verträge hinsichtlich des Pachtentgelts einerseits und eines Betriebskostenzuschusses andererseits vorliegen. Eine Entgeltlichkeit in diesem Sinne liegt gerade nicht vor, wenn nicht der Pächter, sondern die verpachtende Körperschaft die wirtschaftliche Last des vereinbarten Pachtzinses zu tragen hat.

Dem Grunde nach spiegeln die BFH-Urteile die R 4.3 der Körperschaftssteuer-Richtlinien 2015 wider, wonach grundsätzlich keine entgeltliche Verpachtung und damit kein Verpachtungs-BgA vorliegt, wenn eine jPöR einen BgA gegen Entgelt verpachtet und der Pächter einen (öffentlichen) Zuschuss mindestens in Höhe der Pacht erhält, soweit zwischen der Pacht und Zuschuss eine rechtliche und tatsächliche Verknüpfung besteht. Das Vorliegen einer rechtlichen und tatsächlichen Verknüpfung ist dabei anhand der Umstände des Einzelfalles zu beurteilen.

Vor diesem Hintergrund ist bei der Beurteilung der Entgeltlichkeit nunmehr nach Ansicht des BFHs der vereinbarte Pachtzins regelmäßig mit dem Zuschuss zu saldieren, wenn dies aufgrund der wirtschaftlichen Betrachtungsweise geboten ist. Infolgedessen liegt ein BgA im Sinne des § 4 Abs. 4 KStG mangels Entgeltlichkeit nicht vor, wenn bei einer einheitlichen Betrachtung der Zuschuss das Entgelt für die Verpachtung übersteigt. Die Absicht, Gewinne zu erzielen, ist im Übrigen aufseiten der jPöR nicht notwendig. Ausreichend ist, dass sich die Tätigkeit innerhalb der Gesamtbetätigung der jPöR heraushebt.

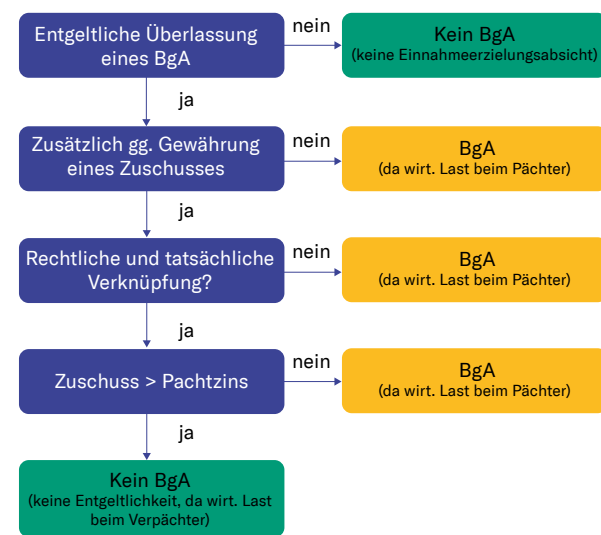
Der BFH widersprach in seinen Urteilen den Vorinstanzen insoweit, als dass er das zivilrechtliche Begriffsverständnis der Verpachtung außer Acht lässt, dass bei der steuerrechtlichen Beurteilung eines Pachtverhältnisses die wirtschaftlichen Gegebenheiten maßgebend sind.

Aus diesem Grund müssen formal vereinbarte Pachtzahlungen in der Regel zwangsläufig bei der Bemessung des Betriebskostenzuschusses berücksichtigt werden, da es sich um unmittelbaren Aufwand in Zusammenhang mit dem Verpachtungs-BgA handelt. In Anbetracht dessen, dass die zivilrechtliche Betrachtung für steuerliche Zwecke in den Hintergrund tritt, spielt es keine Rolle, ob die jeweiligen Gegebenheiten Bestandteil eines Vertrages sind. Andernfalls hätten die jPöR ihre Steuerpflicht selbst in der Hand (Umgehungsthese).

Folglich ist es irrelevant, ob der Pachtzins ausdrücklich vertraglich geregelt wurde, die Höhe der Pacht nicht ausdrücklich mit den monatlichen Betriebskostenzuschüssen korrespondiert oder der Zeitpunkt der Zahlung der Pacht von dem des Betriebskostenzuschusses abweicht.

Entscheidend für das Vorliegen der Entgeltlichkeit ist vielmehr, ob sich bei einer wirtschaftlichen Betrachtung der jeweiligen Gegebenheiten die Höhe des Betriebskostenzuschusses auch am Aufwand des Verpachtungs-BgA orientiert und damit im Ergebnis auch an den geleisteten Pachtzahlungen. In diesem Fall trägt die wirtschaftliche Last regelmäßig nicht die Pächterin, sondern die verpachtende Kommune.

Steuerliche Beurteilung im Hinblick auf die Begründung eines Verpachtungs-BgA



ANWENDUNG IM FALLE DER BETRIEBSAUFSPALTUNG

Diese Rechtsauffassung ist vom Grundsatz bei der Überlassung wesentlicher Betriebsgrundlagen durch eine jPöR anzuwenden (Betriebsaufspaltung).¹

Die allgemeinen Grundsätze der Betriebsaufspaltung sind infolge des Gleichheitsgrundsatzes, wonach die öffentliche Hand gegenüber privaten Wirtschaftsteilnehmern weder bevorzugt noch benachteiligt werden soll, auch bei den jPöR zu berücksichtigen, andernfalls bestünde diesbezüglich für die öffentliche Hand die Möglichkeit, am wettbewerbsrelevanten Marktgeschehen teilzunehmen und gleichzeitig die Einkünfte in den nicht steuerpflichtigen Bereich der Vermögensverwaltung zu verlagern. Dies ist in der Regel der Fall, soweit eine jPöR einzelne, funktional wesentliche Wirtschaftsgüter (sachliche Verflechtung) an eine von ihr beherrschte andere juristische Person oder an einen eigenen BgA (personelle Verflechtung) verpachtet. Voraussetzung ist, dass die überlassenen Wirtschaftsgüter zwingend die betriebswesentlichen Grundlagen des Betriebs ausmachen. Dies gilt im Übrigen auch im Fall der mittelbaren Beteiligung der Besitzgesellschaft – die sich im Besitz des verpachtenden Betriebs befindet – an eine den gepachteten Betrieb betreibenden (Betriebs-)Gesellschaft, etwa durch Zwischenschaltung einer (Holding-)Gesellschaft.

Die bekannten steuerlichen Folgen der Betriebsaufspaltung als wirtschaftlich, gewerbliche Tätigkeit gelten ebenso für jPöR, insbesondere im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes, der die steuerfreie Vereinnahmung der Nutzungsentgelte aufseiten einer jPöR zu verhindern versucht.

Soweit die Überlassung von Betriebsgrundlagen unentgeltlich erfolgt, erfährt das Rechtsinstitut der Betriebsaufspaltung jedoch seine Grenzen, da in diesem Fall keine Einkünfte verlagert werden und von daher eine Besteuerung nicht sachgerecht wäre.

Handelt es sich hingegen um eine entgeltliche Überlassung, ist im Hinblick auf die Beurteilung der Entgeltlichkeit in den Fällen der Betriebsaufspaltung ebenfalls auf eine tatsächliche und rechtliche Verknüpfung zwischen der Pacht und dem (ggf.) gewährten Zuschuss abzielen. Nur soweit eine solche Verknüpfung gegeben ist, sind die gezahlten Pachtzinsen mit einem gewährten Zuschuss vorzunehmen, vorausgesetzt die Pacht und der Zuschuss sind aufgrund der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise als Einheit zu beurteilen. Hierbei sind im Übrigen auch sonstige aus der Beteiligung an der Betriebsgesellschaft erwachsenden Vorteile der Betriebsgesellschaft (z.B. Dividendenzahlungen) zu berücksichtigen.

Gleichwohl die Grundzüge der Betriebsaufspaltung – wie von der Finanzverwaltung bereits größtenteils vertreten – Anwendung finden, kommt es bezogen auf die veröffentlichten Urteile im Hinblick auf die Gewährung eines (Betriebskosten-)Zuschusses darauf an, ob dieser zum einen mit einer konkreten Aufgabenübertragung zusammenhängt. Zum anderen ist – wie bereits erwähnt – auf den rechtlichen und tatsächlichen Zusammenhang zwischen den vereinbarten Leistungen abzustellen. Im Gesamten ist dies bei Betriebsaufspaltungsfällen dem Grunde nach aber nicht immer darstellbar, da hier grundsätzlich „bloß“ die Überlassung einzelner, funktional wesentlicher Betriebsgrundlagen anstatt einer Übertragung von Aufgaben im Ganzen vereinbart wird.

FAZIT FÜR DIE PRAXIS

Bei Nutzungsüberlassungen durch die öffentliche Hand kommt es auf die rechtliche und tatsächliche Verknüpfung zwischen Pacht und etwaigen Zuschüssen im Sinne einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise an. Gleichwohl lässt sich diese Aussage nicht verallgemeinern, denn die wirtschaftliche Betrachtung hängt von den gegebenen Umständen des Einzelfalles ab. Es ist aber nicht entscheidend, ob die rechtliche Verknüpfung sich allein durch einen einzigen Vertrag ergibt. Pachtverhältnisse der öffentlichen Hand sind daher unter einem anderen Blickwinkel als der zivilrechtlichen Sichtweise zu prüfen. Die wirtschaftliche Betrachtungsweise kann dazu führen, dass bisherige BgA faktisch nicht mehr existieren bzw. aufgelöst werden. Hier kann es zur Besteuerung von stillen Reserven kommen. Andererseits ergeben sich Möglichkeiten der gezielten Gestaltung. Sprechen Sie uns gern an.

Beteiligungsmanagement? Wir können helfen!

Kontakt für weitere Informationen



Maik Gohlke
Steuerberater
T +49 221 949 909 450
E maik.gohlke@roedl.com



Timo Cordes
B.A. Öffentliche Verwaltung
B.A. Betriebswirtschaft & Management
T +49 221 949 909 262
E timo.cordes@roedl.com

¹Vgl. OFD Niedersachsen vom 13.1.2011.

Haben Sie Ihre Gebühren im Blick?

Wir übernehmen die Kalkulation und Kommunikation für Sie!

Es sind herausfordernde Zeiten, in denen wir uns befinden. Das gilt auch für kommunale Haushalte, die angesichts steigender Ausgaben und sinkender Steuereinnahmen unter großem Druck stehen. Umso wichtiger ist es, die komplette Einnahmeerzielung im Blick zu behalten. Hierfür sollte die Kostendeckung aller Entgelte von öffentlichen Einrichtungen und Beteiligungen regelmäßig auf dem Prüfstand stehen. Aufgabenverdichtung oder Personalknappheit dürfen keinesfalls dazu führen, die Kalkulation von Gebühren, Beiträgen und Preisen auf eine unbestimmte Zukunft zu verschieben.

Wir nehmen Ihnen diese Aufgabe ab. Damit gewinnen Sie nicht nur Zeit für (nachvollziehbar) Dringlicheres, sondern sichern gleichzeitig auch die künftige Finanzierung des kommunalen Infrastrukturvermögens. Kommende Generationen werden es Ihnen danken!

Sie möchten unsere Unterstützung in Anspruch nehmen? Gerne erstellen wir Ihnen ein unverbindliches Angebot!



Der gesamte Projektlauf kann auch rein digital erfolgen.

Projektcontrolling und Qualitätsmanagement

Marktbetriebe Straßenreinigung

Abwasserentsorgung **Kindertagesstätten**

WASSERVERSORGUNG

FRIEDHÖFE

Abfallbeseitigung



Kostenfreies Angebot anfordern unter: <https://bit.ly/anforderung-fps>

In wenigen Schritten zur Kalkulation – so sieht der typische Projektlauf aus:

Beauftragung und Datenanforderung

- Abstimmung der zentralen Rahmenbedingungen
- Definition der Kalkulationsszenarien
- Anforderung der kalkulationsrelevanten Daten (Unterlagenanforderungsliste)

Individualisierung der Kalkulationsdatei und Einspeisung der Daten

- Aufbau der individualisierten Kalkulationsdateien
- Plausibilisierung der erhaltenen Unterlagen
- Ggf. Nachforderung weiterer Daten

Kalkulation der Gebühren und erste Ergebnisindikation

- Einspeisen der qualitätsgesicherten Daten in die Kalkulationsdateien
- Erstellung von Szenarioanalysen
- Erste Ergebnisindikation
- Austausch zu den ermittelten Ergebnissen

Endabstimmung der Ergebnisse

- Anpassung der ergebnisrelevanten Parameter (falls erforderlich)
- Erstellung der finalen Ergebnisdarstellung
- Optional: Ergebnispräsentation vor Ort oder digital

Kontakt für weitere Informationen



Alexander Faulhaber
Diplom-Kaufmann,
Diplom-Betriebswirt (BA)
T +49 911 9193 3507
E alexander.faulhaber@roedl.com



→ Bilanzierung

Dach, Fenster und MEHR als eigener Vermögensgegenstand

Die Anwendung des Komponentenansatzes in NRW

von Dominik Lang und Patrick Preußner

Der ein oder andere von Ihnen mag sich noch an die Kurzgeschichte vom Kämmerer „Hemdsärmel“ und Prüfer „Genau“ erinnern. Als die Geschichte dieser beiden veröffentlicht wurde, waren einige offene Fragen des Komponentenansatzes noch nicht geklärt. Der Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW (MHKBG NRW) vom 28.6.2019 sollte hierbei jedoch Abhilfe schaffen.

Der Kämmerer Hemdsärmel war damals sehr angetan vom Komponentenansatz und wollte für alle Gebäude, unter anderem auch für die Altbestände, gemäß § 36 Abs. 2 KomHVO NRW auf den Komponentenansatz umstellen. Nach einigen Diskussionen einigten sich Kämmerer und Prüfer darauf, den Komponentenansatz auf den Altbestand anzuwenden. Diese Lösung fand der Prüfer nicht schön, sie war aber aus seiner Sicht letztendlich nicht zu beanstanden. Die Geschichte endete mit einem Blick in die Zukunft, die sich 4 Jahre später abspielte, bei der der überörtliche Prüfer „Gründlich“ einen Verstoß gegen die Bewertungsstetigkeit aufgrund der Anwendung des Komponentenansatzes auf den Altbestand feststellte.

Für die Klärung dieser Frage mussten wir jedoch gar nicht so weit in die Zukunft reisen. Analog zu unserer Empfehlung aus dem Newsletter vom April 2019 hat das MHKBG NRW mit seinem Erlass eindeutig festgelegt, dass bei Bestandsanlagen, die am 31.12.2018 bereits ak-

tiviert waren, der Komponentenansatz nur aufgrund der Durchführung von Maßnahmen an wertmäßig bedeutsamen Teilen des Vermögensgegenstands erfolgen darf. Eine wertmäßige Bedeutsamkeit liegt vor, wenn es sich um Gebäudebestandteile handelt, die mindestens 5 Prozent des Neubauwertes (bei Bestandsanlagen ist der Neubauwert einer äquivalenten Anlage zu ermitteln) ausmachen.

In § 36 Abs. 2 KomHVO werden das Dach und die Fenster explizit als derartige Gebäudebestandteile erwähnt. Neben diesen beiden Komponenten gibt es jedoch auch noch andere Vermögensgegenstände in und an Gebäuden, die die Voraussetzung der 5-Prozent-Regelung sowie die weiteren Voraussetzungen erfüllen. So werden im Erlass die Heizungsanlage, technische Installationen und die Fassade als mögliche Komponenten genannt. Für eine eindeutige Bestimmung einer Komponente ist jedoch weiterhin eine Einzelbetrachtung erforderlich.

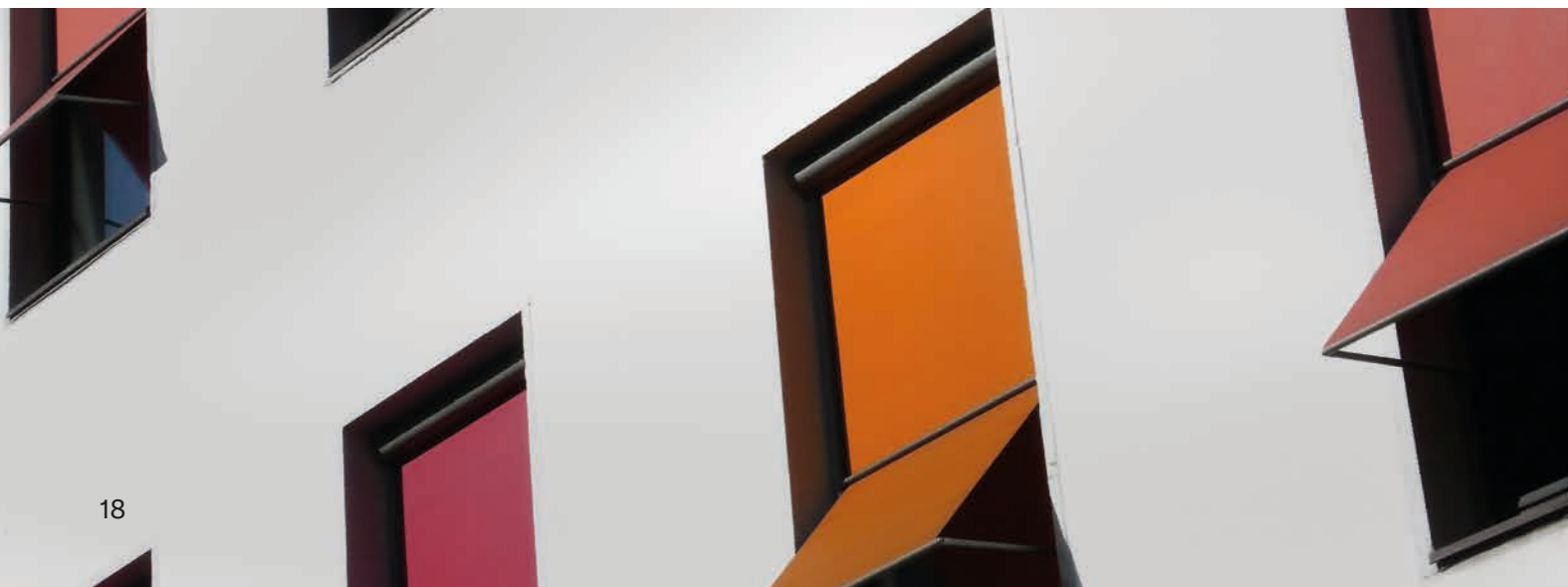
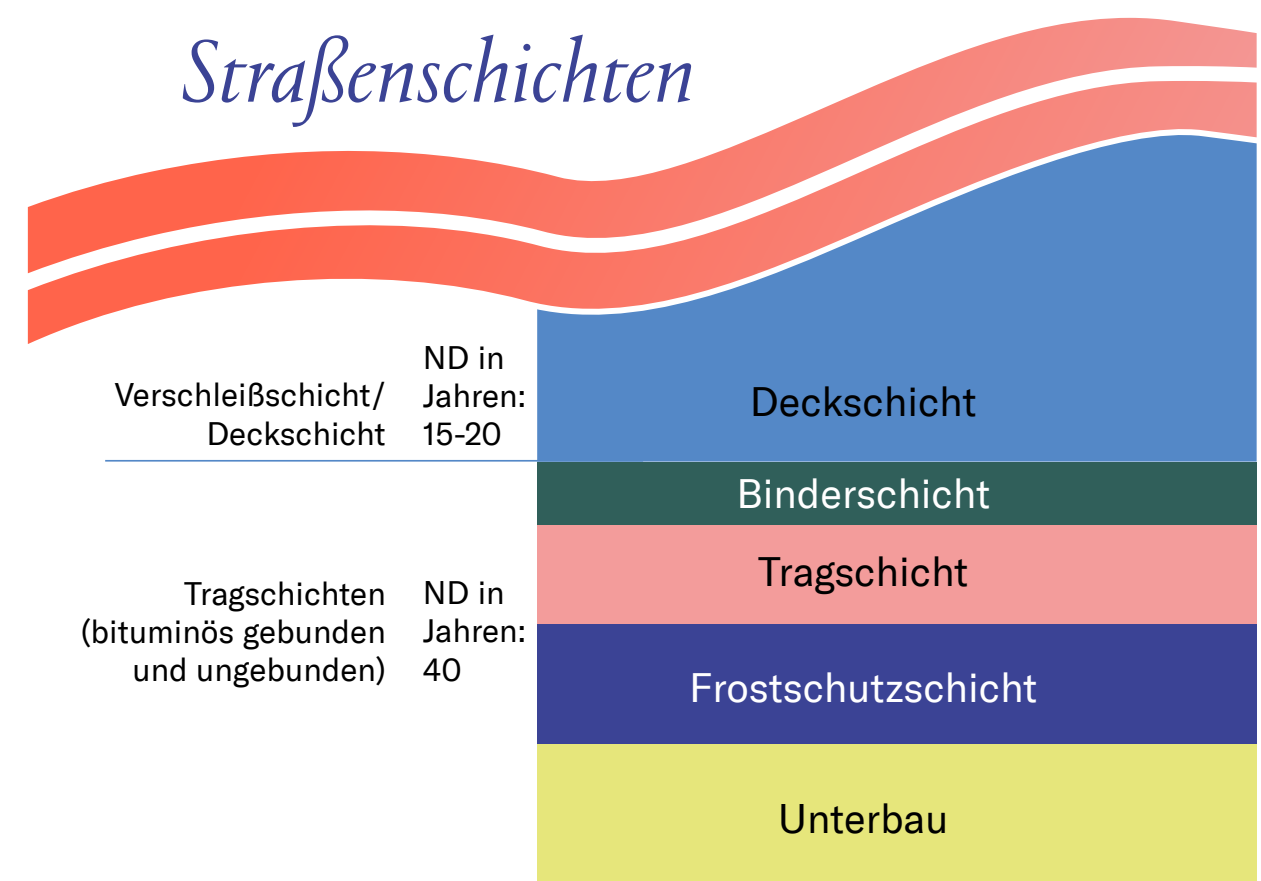
Der Kämmerer Hemdsärmel war, wie bereits erwähnt, damals so angetan von dieser neuen Möglichkeit, dass er die Regelung gleich für alle Gebäude der Stadt umsetzen wollte. Diesbezüglich stand bei uns damals die Frage im Raum, wie es sich denn mit dem Komponentenansatz verhält, wenn man einmal mit diesem begonnen hat. Besteht nun eine Verpflichtung, diesen für alle vergleichbaren Vermögensgegenstände anzuwenden? Auf diese Frage antwortet das MHKBG NRW mit einem ganz klaren NEIN.

Bezüglich der Anwendung des Komponentenansatzes besteht ein Wahlrecht für jeden einzelnen Vermögensgegenstand. Dies bedeutet beispielsweise, dass man bei der Errichtung von 2 Kindergärten den einen mit dem Komponentenansatz bewerten kann, während man den anderen weiterhin als Gesamtvermögensgegenstand betrachtet.

Neben dem Anliegen des Kämmerers Hemdsärmel, den Komponentenansatz auf die Gebäude anzuwenden, besteht darüber hinaus die Möglichkeit, diesen auch bei Straßen, Wegen und Plätzen mit bituminöser Bauweise mit Unterbau zugrunde zu legen. Anders als bei den Gebäuden wird hier jedoch nur zwischen 2 Komponenten unterschieden. Eine dieser Komponenten stellt die Deckschicht (ohne Binderschicht) dar, während die anderen darunterliegenden Schichten gemeinsam die andere Komponente bilden. Der Komponentenansatz in diesem Zusammenhang findet bei Altbeständen also nur Anwendung, wenn die Deckschicht erneuert wird. Sollte in diesem Kontext eine darunterliegende Schicht (z. B. die Binderschicht) ebenfalls erneuert werden, während die übrigen darunterliegenden Schichten unberührt bleiben, sind die Kosten für die untere Schicht grundsätzlich als Instandhaltungsaufwendungen anzusehen, während die neue Deckschicht aktiviert werden kann.

Bei der Anwendung des Komponentenansatzes auf Altbestände ist es besonders wichtig darauf zu achten, dass die erneuerte Komponente nicht einfach nur aktiviert wird, sondern dass auch die ausgetauschten Elemente des ursprünglichen Anlageguts in Abgang gebracht werden. Dies bedeutet beispielsweise, dass beim Austausch der Fenster eines Gebäudes oder der Deckschicht einer Straße die entfernten Elemente anteilig als Abgang zu erfassen sind. Andernfalls würde die Kommune ihre Vermögenslage besser darstellen als sie ist und somit nicht nach dem Wirklichkeitsprinzip gem. § 91 Abs. 4 GO NRW i. V. m. § 33 Abs. 1 Nr. 3 KomHVO handeln.

Bezüglich der Nutzungsdauer der einzelnen Komponenten wurde Anlage 16 „NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensstände“ der VV Muster zur KomHVO NRW und GO NRW vom MHKBG bereits überarbeitet. Aus dieser geht hervor, welche Nutzungsdauern für die Gebäudekomponenten Dach und Fenster sowie für die Straßenkomponenten Deckschicht und Unterbau vorgesehen sind. Für die weiteren Gebäudekomponenten sollen Erfahrungswerte aus der Vergangenheit oder Branchenvergleichswerte herangezogen werden.



Mit der Einführung des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes bietet das MHKBG den Kommunen die Möglichkeit, Maßnahmen, die früher den Haushalt eines Jahres als Instandhaltungsmaßnahme belastet haben, zu aktivieren und den Aufwand somit auf mehrere Haushaltsjahre zu verteilen. Dies trifft vor allem auf die Altbestände der Kommunen zu, die vermehrt einen erhöhten Sanierungsbedarf aufweisen. Bei Neuherstellungen bleibt hingegen zu berücksichtigen, dass die Anwendung des Komponentenansatzes zunächst – durch die kürzere Nutzungsdauer der Komponenten – zu einer Erhöhung der Abschreibungsaufwendungen gegenüber der bisherigen Verfahrensweise führt. Der Effekt der Haushaltsentlastung tritt hier erst mit der Erneuerung der Komponenten ein.

Mithilfe des Erlasses des MHKBG NRW konnten einige Fragen des Kämmerers „Hemdsärmel“ geklärt werden. Sollten bezüglich dieses Themas noch offene Fragen im Raum stehen oder Sie Unterstützung bei der Umsetzung des Komponentenansatzes benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Dominik Lang
M.Sc. Wirtschaftspädagogik
T +49 221 949 909 678
E dominik.lang@roedl.com



Patrick Preußner
M.Sc., Steuerberater
T +49 221 949 909 223
E patrick.preusser@roedl.com

→ Bilanzierung

Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen

Nordrhein-Westfalen

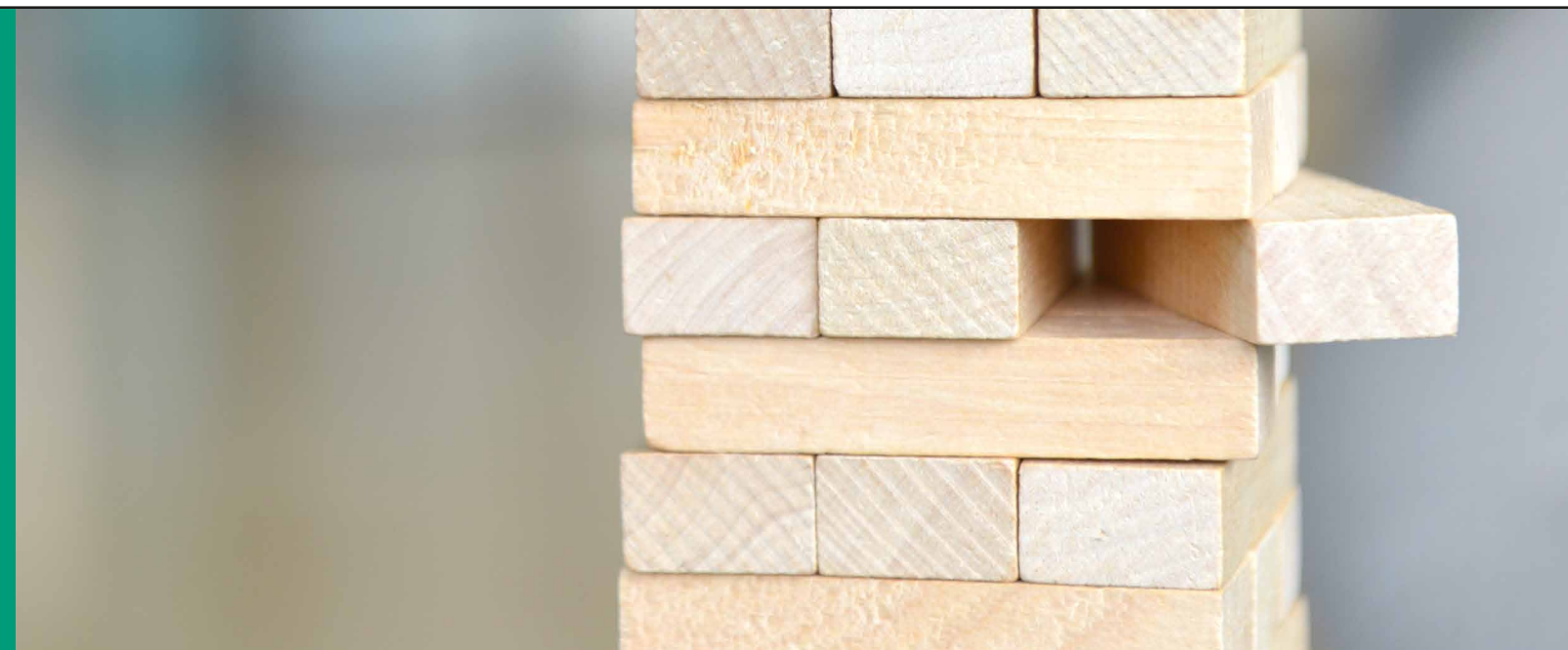
von Patrick Preußner und Gerhard Richter

Sowohl das öffentliche als auch das private Leben in Deutschland werden seit Beginn des Jahres von einer Pandemie beherrscht, wie wir sie seit vielen Jahrzehnten nicht erlebt haben. Den bisherigen Höhepunkt bildeten die durch die Bundesregierung beschlossenen Regeln zur Eindämmung des Corona-Virus, der sogenannte Lockdown. Die Bevölkerung wurde aufgerufen, Kontakte zu anderen Menschen zu vermeiden, Restaurants und Dienstleistungsbetriebe wurden geschlossen. Obwohl viele Unternehmen die Arbeit auf Homeoffice umstellten, ist die Zahl der Kurzarbeiter drastisch gestiegen.

Diese Maßnahmen haben auch spürbare Auswirkungen auf die Kommunen und ihre Haushalte. Viele Kommunen sehen sich mit deutlichen Einbrüchen bei den Einnahmen und dem gleichzeitigen Ansteigen der Ausgaben konfrontiert. Besonders der Rückgang der Gewerbesteuer, die eine der Haupteinnahmequellen der Kommunen darstellt, lässt die kommunalen Einnahmen sinken. Das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen ver-

zeichnete für das zweite Jahresquartal allein für nordrhein-westfälische Kommunen einen Rückgang von ca. 1,5 Mrd. Euro. Das entspricht einem Einbruch von 43,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahresquartal.

Betrachtet man die gesamten Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände innerhalb Deutschlands für das erste Halbjahr 2020, so sind diese um 1,1 Prozent auf aktuell 127,4 Mrd. Euro gesunken. Die Ausgaben wiederum stiegen um 6,2 Prozent auf 137 Mrd. Euro. Damit ergibt sich für das erste Halbjahr 2020 ein Finanzierungsdefizit der Gemeinden und Gemeindeverbände von 9,7 Mrd. Euro. Zum Vergleich: 2019 lag das Finanzierungsdefizit bei gerade mal 0,3 Mrd. Euro. Diese Zahlen verdeutlichen, welche erheblichen finanziellen Auswirkungen die COVID-19-Pandemie auf die kommunalen Haushalte hat. Nach der erneuten Verschärfung der Regeln zur Eindämmung des Corona-Virus scheint eine kurzfristige Erholung der Wirtschaft nicht in Sicht. Doch welche Möglichkeiten bestehen, um den dargestellten Haushaltsbelastungen entgegenzuwirken?



DIE NEUEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN

Als Reaktion auf die durch die COVID-19-Pandemie verursachten Belastungen der kommunalen Haushalte hat die Landesregierung im Juni 2020 den Entwurf des „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) eingebracht, das nach 2 erfolgreichen Änderungsanträgen am 1.10.2020 in Kraft getreten ist. Neben den Gemeinden und den Gemeindeverbänden zählen auch wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie Eigenbetriebe (§114 GO NRW) und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen (§ 107 GO NRW), die gem. § 27 EigVO NRW nach NKF bilanzieren, zum Anwendungsbereich des Gesetzestextes (§ 1 NKF-CIG).

Das NKF-CIG zielt darauf ab, die in den Kommunalhaushalten entstandenen bzw. noch entstehenden Mindererträge und Mehraufwendungen haushaltsrechtlich zu isolieren, um die kommunalen Haushalte auch in den Folgejahren tragfähig zu halten und so die kommunale Handlungsfähigkeit abzusichern.

Hierzu enthält das NKF-CIG in den §§ 5 und 6 Regelungen zur rechnerischen Ermittlung der pandemiebedingten Haushaltsbelastungen, die durch die Verringerung der kommunalen Erträge und den Anstieg kommunaler Aufwendungen verursacht werden. Im Wege einer Bilanzierungshilfe sind diese pandemiebedingten Belastungen – als gesonderter Posten vor dem Anlagevermögen – zu aktivieren und im Anhang zu erläutern (vgl. auch § 33a Abs. 1 KomHVO). Der gebildete Posten ist ab dem Jahr 2025 längstens über 50 Jahre ergebniswirksam abzuschreiben. Zudem haben die Betroffenen im Jahr 2024 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 das „einmalige“ Recht, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Die Aktivierung der Bilanzierungshilfe erfolgt über das außerordentliche Ergebnis.

Die Ermittlung dieser Verschlechterung kann entweder durch Separierung der betreffenden Geschäftsvorfälle („genaue Ermittlung“) oder durch Gegenüberstellung der betroffenen Teile der Ergebnispläne des Haushalts 2020 mit den entsprechenden Teilen der Ergebnisrechnung 2020 („pauschale Ermittlung“) erfolgen. In beiden Fällen besteht eine Erläuterungspflicht im Anhang.

Bezogen auf die Haushaltsführung (§ 4 NKF-CIG) wurde die Verpflichtung zur Erstellung einer Nachtragsatzung für das Haushaltsjahr 2020 ausgesetzt. In der Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2021 sind die pandemiebedingten Belastungen durch Mindereinnahmen oder Mehrausgaben zu prognostizieren. Dabei erfolgt die Prognose durch die Gegenüberstellung des mittelfristigen Ergebnisplans für das Haushaltsjahr 2020 bzw. den Doppelhaushalt 2019/2020 ohne krisenbedingte Veränderungen (Nebenrechnungen) mit dem Ergebnisplan der Haushaltssatzung 2021 inklusive Berücksichtigung der Pandemieauswirkungen. Die pandemiebedingten Mehrbelastungen sind als „außerordentlicher Ertrag“ in die Ergebnisplanung mit aufzunehmen.

Um die Investitionen weiter voranzutreiben, haben die Kommunen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung das Recht, weitere Kredite aufzunehmen, sollten die Finanzmittel des Finanzplans nicht ausreichen. Diese können bis zur Hälfte des Gesamtbetrages des in der Haushaltssatzung festgesetzten Kredites umfassen.

DIE KRITIKPUNKTE

Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses wurde am 21.8.2020 eine Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen angesetzt, zu der unter anderem der Städtetag, Landkreistag und Städte- und Gemeindebund NRW sowie das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) Stellung genommen haben. Das Gesetz zur Isolierung der pandemiebedingten Belastungen wird insgesamt als positiv erachtet, da das reguläre Haushaltsrecht auf derartige Krisen nicht ausgelegt bzw. vorbereitet ist. Zudem würde das Gesetz das angestrebte Ziel, die Handlungsfähigkeit der Kommunen aufrechtzuerhalten, unterstützen.

Kritik wird jedoch insbesondere in Bezug auf die Bilanzierungshilfe laut. Der Ausweis des „außerordentlichen Ertrags“, der durch die prognostizierte Haushaltsbelastung entsteht, ist zur „Neutralisierung“ der Aufwendungen buchungstechnisch notwendig. Jedoch ist dieser

Ertrag tatsächlich nicht entstanden. Folglich werden der Jahresabschluss 2020 sowie die Jahresabschlüsse der Folgejahre, verursacht durch die Abschreibung der Bilanzierungshilfe, kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage vermitteln. Dies steht im direkten Gegensatz zu der mit der kommunalen Rechnungslegung verfolgten Zielsetzung der Generationengerechtigkeit.

Zudem räumt der Gesetzestext den Kommunen einen recht hohen Ermessungsspielraum in Bezug auf die Ausgestaltung und den Umgang mit den Bilanzierungshilfen ein. Die Kommunen können über den Abschreibungszeitraum, über eine einmalige Ausbuchung der Bilanzierungshilfe gegen die allgemeinen Rücklagen sowie über mögliche außerplanmäßige Abschreibungen selbst bestimmen. Dies schränke die Vergleichbarkeit der kommunalen Abschlüsse ein.

POSITIVE SIGNALE FÜR INVESTITIONEN

Mit den in § 2 NKF-CIG getroffenen Regelungen setzt die Landesregierung aus unserer Sicht ein klares Zeichen für mehr bzw. gegen weniger Investitionen. Dies wird insbesondere dadurch verdeutlicht, dass es für die durch die COVID-19-Pandemie erforderlichen Investitionen keines Nachtrags bedarf. Auch die Möglichkeit zusätzliche Kredite aufzunehmen soll die Investitionstätigkeit der Kommunen fördern.

Ein an dieser Stelle für die Investitionstätigkeiten der Kommunen immer wieder genanntes Beispiel ist die Digitalisierung der Schulen. Gerade in der jetzigen pandemiebedingten Ausnahmesituation ist ein funktionierendes „E-Learning“ von großer Bedeutung. Viele Schulen



sind dieser Herausforderung nur bedingt gewachsen. Trotzdem werden die bereitgestellten Mittel nicht oder nicht vollumfänglich abgerufen. Die Gründe hierfür sind äußerst vielfältig. Häufig fehlt jedoch bereits der Überblick über bereitstehende Förderprogramme oder personelle Kapazitäten, um bestehende Fördermöglichkeiten auszuschöpfen.

DIE HERAUSFORDERUNG

In den letzten Wochen wird immer wieder die Frage an uns herangetragen: „Wie können wir bei der Ermittlung der aus der COVID-19-Pandemie entstandenen Mehraufwendung und Mindererträge für den Jahresabschluss 2020 sowie für die Prognose der Haushaltsbelastungen im Rahmen der Aufstellung der Haushaltsatzung 2021 vorgehen?“

Während die pandemiebedingten Mehraufwendungen für das Haushaltsjahr 2020 – je nach Darstellung im Rahmen der Haushaltsausführung – relativ präzise bestimmt werden können, gestaltet sich die Ermittlung der pandemiebedingten Mindererträge sowie die Prognose der Haushaltsbelastungen 2021 oft deutlich schwieriger. Hier ist nach unserer Einschätzung eine individuelle Betrachtung der wesentlichen Sachverhalte erforderlich.

Sollten auch Sie Fragen zur Umsetzung des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes haben, nehmen wir uns dem gerne an und analysieren mit Ihnen zusammen, welche Maßnahmen am besten geeignet sind, um dieser Herausforderung möglichst effizient zu begegnen.

Kontakt für weitere Informationen



Patrick Preußer
M.Sc., Steuerberater
T +49 221 949 909 223
E patrick.preusser@roedl.com



Gerhard Richter
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
T +49 221 949 909 209
E gerhard.richter@roedl.com

→ Jugend und Soziales

Wirkungsorientierung der Hilfen zur Erziehung in QuARZ – zwischen Bedarfen der Jugendhilfe und betriebswirtschaftlicher Steuerung

Wie Steuerung auch in der Jugendhilfe gelingen kann

von Thomas Seitz

Das Thema Steuerung dominiert seit Langem die Diskussion im Kontext um die Gestaltung der Jugendhilfelandchaft. Einige Verwaltungen haben bereits eine Vorreiterrolle bei der Umsetzung neuer Steuerungsmodelle übernommen. Jetzt ist ein wichtiger Effizienzsprung bei der Auswertung der Wirkung im Bereich der Hilfen zur Erziehung mittels QuARZ gelungen.

DIE BEDEUTUNG DER WIRKUNGSORIENTIERTEN STEUERUNG

Gesamtgesellschaftliche Veränderungen wie der demographische Wandel, knapper werdende finanzielle Ressourcen und daraus resultierende politische Schwerpunktsetzungen drängen die Jugendhilfe sowie den Gesamtbereich der Sozialhilfe immer mehr in einen Legitimationszwang hinsichtlich ihrer Ausgaben. Nicht selten gelangen Jugendamtsleitungen in Argumentationsnot, wenn der Haushaltsausschuss Nachweise einer ökonomischen Mittelverwendung und der Wirksamkeit der erbrachten Leistungen einfordert.

Dennoch sind steigende Fälle bei den Erziehungshilfen, vor allem bei kinderschutzrelevanten Fällen, nicht wegzudiskutieren. Sowohl Fach- als auch Finanzsicht neigen hier zu polarisierenden Betrachtungen, die Diskussion ist oftmals geprägt von Misstrauen gegenüber der jeweils anderen Seite.

Für die Jugendhilfe besteht also die Notwendigkeit, ihre Leistungen transparent zu machen und öffentlich darzustellen. Dafür braucht sie Instrumente und Verfahren.

WIRKUNGSORIENTIERUNG IN QUARZ ALS INSTRUMENT DER WIRKUNGSORIENTIERTEN STEUERUNG

Oft stehen sich Ansprüche der Jugendhilfe und kommunale Konsolidierungs-Strategien gegenüber. Unter dem Aspekt steigender finanzieller Lasten ist eine wirkungsorientierte Steuerung besonders gefordert, da nur so ein

effektiver Einsatz vorhandener Ressourcen gelingen kann. Genau hier setzt die Wirkungsorientierung von QuARZ an.

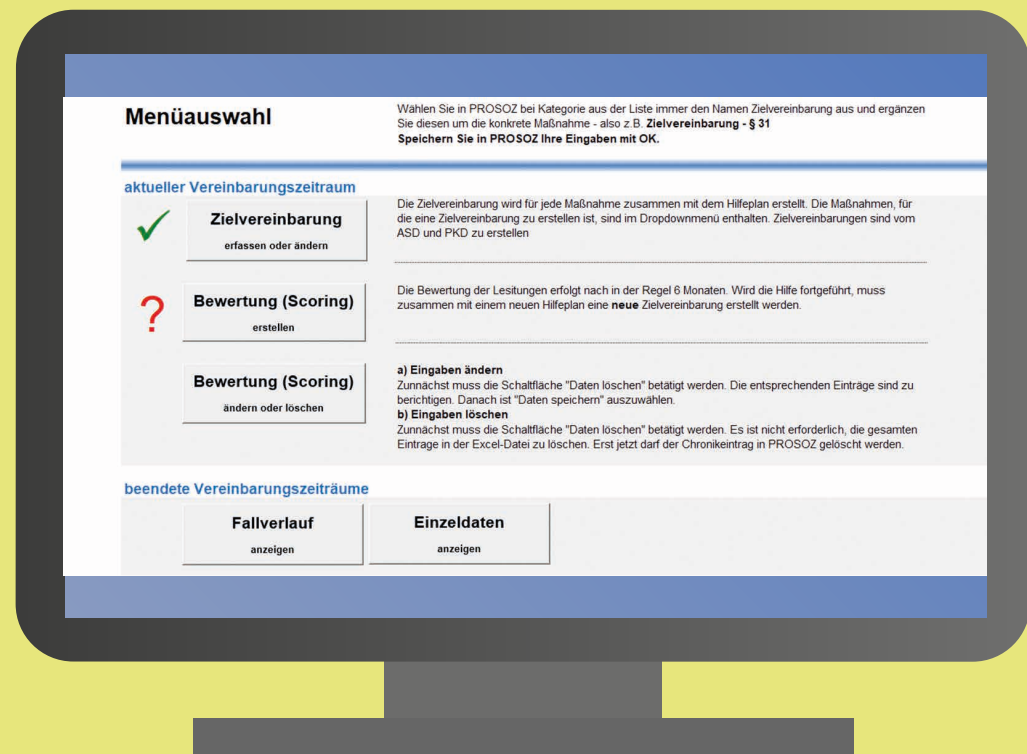
Die gezielte Steuerung eines Jugendamtes ist dann angemessen, wenn den Entscheidungen differenzierte Informationen aus den Bereichen Qualität, Wirkung und Finanzen zugrunde liegen. Dabei ist es wichtig, dass die Inhalte dieser Informationen aus dem Einzelfall gewonnen werden.

Aufgabe des Jugendamtes ist es, auf die Bedarfslagen der Kinder und Jugendlichen abgestimmte Hilfeangebote zu entwickeln. Um dieses Ziel zu erreichen, wird gem. § 36 SGB VIII das Verfahren der Hilfeplanung installiert. Der Hilfeplan beschreibt dabei die sozialpädagogischen Handlungsfelder, auf denen für einen längeren Zeitraum Defizitstrukturen abgebaut und Ressourcen gestärkt werden sollen. QuARZ von Rödl & Partner begleitet den Hilfeplanprozess und stellt Informationen über die Kontinuität von Hilfeplanverfahren, die Einhaltung von Qualitätsstandards sowie die Wirksamkeit und Kosten dar. Unser Controllingansatz sieht des Weiteren vor:

- Eine Ergänzung des Hilfeplanverfahrens um controllingrelevante Daten zur Messung des Hilfeerfolges
- Eine Verbindung inhaltlicher Fallinformationen mit Daten aus der wirtschaftlichen Jugendhilfe
- Die Aufbereitung inhaltlicher Informationen und Wirkzusammenhänge als Grundlage für die Jugendhilfeplanung

EIN REGELMÄSSIGES BERICHTSWESEN ALS GRUNDLAGE EINES ZENTRALEN STEUERUNGSINSTRUMENTS

Ein wichtiger Schritt hin zu einer wirkungsorientierten Steuerung eines Jugendamtes besteht darin, die mithilfe des Controllings gewonnenen und aufbereiteten Daten in die Planungs- und Austauschroutinen der Führungskräfte regelmäßig zu integrieren. Die folgende Abbildung zeigt den Weg zu belastbaren Daten:



WIRKUNG IM GESAMTFALLBESTAND - EINZELFALL

Fallverlauf

Handlungsfeld	Handlungsthema	Region	Aktuell	Entwicklungs	Trend	Thema_von	Thema_bis
Gesundheit (2)	Seelische Störungen (1)	2	4	↑	■	01.07.2017	30.06.2018
Persönlichkeit (1)	Selbstwert und Selbstbild (1)	3	3	→	■	01.07.2017	30.06.2018
Soziale Kompetenz (1)	Gruppenintegration (1)	1	3	↑	■	01.07.2017	30.06.2018
Familie (3)	Familiäre Kontakte (2)	4	3	↓	■	01.01.2018	31.05.2019
Familie (3)	Intrafamiliäre Beziehungen (1)	2	4	↑	■	01.01.2018	31.12.2018
Gesundheit (2)	Sonatische Erkrankungen (1)	3	4	↑	■	01.01.2018	31.12.2018

Im Rahmen der **JÄHRLICHEN PLANUNGSGESPRÄCHE** werden von den Fachverantwortlichen die aus dem wirkungsorientierten Controlling abgeleiteten Bedarfe in die Planung konkreter Angebote durch die Jugendhilfeplanung überführt.

Die **HAUSHALTSPLANUNG** ist die letzte Größe im Steuerungskreislauf. Die für den Prozess der Haushaltsplanaufstellung benötigten Daten und Informationen wurden zu diesem Zeitpunkt den Führungskräften bereits strukturiert und übersichtlich vorgelegt.

Wirkungsmessung im Bereich der Hilfen zur Erziehung ist nicht neu. Wirkungsmessung in Echtzeit jedoch schon. QuARZ macht es möglich.

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Thomas Seitz
Diplom-Betriebswirt (FH)
T +49 911 9193 3510
E thomas.seitz@roedl.com

Aus den einzelnen Falldokumentationen können durch QuARZ grundlegende Steuerungserkenntnisse in Echtzeit gewonnen werden. Mit diesen Informationen lassen sich weitere Berichte entlang der 3 Steuerungsebenen

- Qualität
- Wirkung und
- Finanzen erstellen.

Im **STEUERUNGSBEREICH „QUALITÄT“** werden Informationen für die fachkonzeptionelle Arbeit gewonnen. Mit QuARZ kann an dieser Stelle geprüft werden, ob implementierte Konzepte greifen.

Mithilfe des **STEUERUNGSBEREICHS „WIRKUNG“** können die Einzelfälle auf ihre Wirkung überprüft werden. Eine zentrale Rolle spielt dabei die Bewertung der eingesetzten Träger. Nur so kann eine Steuerung der Träger erfolgen und das Jugendamt in die Lage versetzt werden, einen gezielten Dialog mit den Trägern über Umfang und Qualität der Hilfeangebote zu führen.

Der **STEUERUNGSBEREICH „FINANZEN“** zeigt die finanzwirtschaftlichen Ergebnisse der Jugendhilfe. Besonders analysiert werden Abweichungen von Erfahrungswerten, um ein frühzeitiges Eingreifen zu ermöglichen.

Mit diesen neuen Auswertungsmöglichkeiten können halbjährliche Jugendhilfeberichte von kurzen, **MONATLICHEN REPORTINGS** flankiert werden. In diesen soll-

ten für die Jugendamtsleitung übersichtlich der aktuelle Stand des vorhandenen Datenmaterials aufgezeigt werden. Wichtig und neu hierbei, die Führungskräfte können die Gesamtbefunde in Echtzeit entlang der Einzelfälle nachvollziehen.

WIRKUNG IM GESAMTFALLBESTAND - HILFECLUSTER

Scoring- und Wirkungsanalyse
alle Maßnahmen

Absolute oder prozentuale Anzeige

Maßnahmgruppe	Anzahl (Anbieter)	Veränderung Hilfebedarf SD				Summe
		nicht ausgefüllt	verschlechtert	gleich	verbessert	
Ambulante Hilfen	5	40	595	814	1.454	■
Andere Leistungen (ohne HE und Eingliederungshilfe)	1	1	24	33	59	■
Stationäre Hilfen	2	129	1.208	807	2.156	■
Teilstationäre Hilfen	8	99	68	175		■
Summe	8	179	1.953	1.730	3.870	■

WIRKUNG IM GESAMTFALLBESTAND - HILFEARTEN

Scoring- und Wirkungsanalyse
alle Maßnahmen

Absolute oder prozentuale Anzeige

Maßnahme	Anzahl (Anbieter)	Veränderung Hilfebedarf SD			
		nicht ausgefüllt	verschlechtert	gleich	verbessert
§19 Gemeinsame Wohnformen f. Mütter/Väter und Kinder		2,8 %	75,0 %	22,2 %	
§27 Sonstige Hilfen zur Erziehung (ambulante)		1,7 %	40,7 %	55,9 %	
§29 Soziale Gruppenarbeit (ambulante)			27,3 %	72,7 %	
§30 Erziehungsbefähigung (M)		0,6 %	1,7 %	33,1 %	64,6 %
§30 Erziehungsbefähigung (M)		0,4 %	2,0 %	36,9 %	60,7 %
§31 SozPäd. Familienhilfe (ambulanter Dienst)		0,3 %	3,1 %	43,3 %	53,3 %
§32 Tagesgruppe		4,6 %	56,6 %	38,9 %	
§34 Heimerziehung - Sozial betreutes Wohnen (M)		5,3 %	56,1 %	38,5 %	
§34 Heimerziehung - Vollstationärer Bereich (M)		0,1 %	6,6 %	56,0 %	37,3 %
§35 Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (M)		20,0 %	60,0 %	20,0 %	
§41 i.V.m. §34 Betreutes Wohnen (V)			56,1 %	43,9 %	
§41 i.V.m. §34 Vollstationärer Bereich (V)		3,0 %	61,0 %	36,0 %	

Wollen Sie mehr über QuARZ erfahren?



Wir bieten den Jugendämtern mit QuARZ eine bequeme, transparente und hochentwickelte Lösung an, um in Echtzeit steuerungsrelevante Daten auf Knopfdruck auszuwerten. Nur mit QuARZ kann ein effizientes Controlling im Jugendamt gelingen.

<https://www.roedl.de/wen-wir-beraten/oeffentlicher-sektor/jugend-soziales/quarz>





→ Energiewirtschaft

Erwerb von Straßenbeleuchtungsanlagen

Der erste Schritt zu einer modernen Beleuchtung

von Michael Eckl

Die Rolle der Straßenbeleuchtung wird sich zukünftig stark weiterentwickeln. In der smarten und lebenswerten Stadt der Zukunft stehen neben der energieeffizienten Beleuchtung auch weitere Features von Straßenbeleuchtungsanlagen hoch im Kurs, z. B. öffentliches WLAN, Parkraumüberwachung und E-Ladelösungen. Vor dem Start einer Modernisierung der Straßenbeleuchtungsanlagen steht in vielen Fällen vorab eine Bewertung und Optimierung der Eigentumsverhältnisse bzw. der Erwerb der Straßenbeleuchtungsanlagen an. In diesem Beitrag zeigen wir denkbare Übernahme-szenarien und die Diskussionspunkte bei der Kaufpreisermittlung von Straßenbeleuchtungsanlagen auf.

RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE ÜBERNAHME VON STRASSENBELEUCHTUNGSANLAGEN

In vielen Fällen sind Beleuchtungsverträge bereits ausgelaufen und die Eigentumsverhältnisse an den Straßenbeleuchtungsanlagen nicht klar dokumentiert bzw. abgegrenzt.

Eine mögliche Übernahme von Straßenbeleuchtungsanlagen und/oder Teilen davon erfordert daher im Vorfeld einer Umsetzung – oftmals – eine Klärung der Eigentumsverhältnisse (rechtliche Bestandsanalyse) und eine technische/kaufmännische Bestandserfassung zur Definition des Kaufgegenstands.

Aufgrund der Vielzahl von möglichen Konstellationen aus Eigentum und Betriebsführung sind mehrere Szenarien denkbar, in denen eine Übernahme von Straßenbeleuchtungsanlagen und/oder Teilen davon von Relevanz sein kann. Die folgenden Szenarien sind Beispiele aus unserer Beratungspraxis:

SZENARIO 1: STADT/STADTWERKE ERWERBEN BELEUCHTUNGSANLAGEN

Der Erwerb von Straßenbeleuchtungsanlagen von (privaten) Stromnetzbetreibern, oftmals den Altkonzessionären, stellt tendenziell das „Standardszenario“ dar. Übernahmen von Straßenbeleuchtungsanlagen und/oder Teilen davon werden häufig im Kontext der Neuausschreibung bzw. Vergabe von Stromkonzessionen diskutiert. Sofern es zu einem Wechsel des Konzessionärs kommt, führt dies in vielen Fällen auch zu einem Eigentümerwechsel der Beleuchtungsanlagen.

Herausfordernd sind in diesem Szenario die Schaffung einer ausreichenden Datenlage und die Abstimmung der Prämissen für die (Sachzeit-)Wertermittlung. Sofern keine Informationen über die Beleuchtungsanlagen vorliegen, z. B. weil bislang keine gemeinscharfe Abgrenzung erfolgt ist, muss im Vorfeld der Übernahme eine Neuerfassung der Anlagen/Begehung vor Ort erfolgen.

SZENARIO 2: STADTWERK ERWIRBT BELEUCHTUNGSANLAGEN VON DER STADT

Häufig ist das Stadtwerk bereits (teilweise) für den Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlagen verantwortlich, das Eigentum liegt jedoch bei der Stadt. Um Dissynergien aus der Verteilung der Eigentümer- und Betreiberrolle auf 2 Ebenen (Stadt/Stadtwerke) zu vermeiden, werden Überlegungen angestellt, Eigentum und Betrieb in eine Hand zu überführen.

Vielfach genannte Gründe hierfür sind Abstimmungsprobleme und Doppelarbeiten im Tagesgeschäft sowie unklare Verantwortlichkeiten, z. B. im Hinblick auf Haftungsfragen.

Von besonderer Relevanz ist in diesem Szenario die Prüfung der derzeitigen bzw. der künftigen Fördermittelsituation. Nach unserer Einschätzung sind im Regelfall auch kommunale Unternehmen förderfähig, dies sollte jedoch im Einzelfall geprüft werden.

In Abstimmung zwischen Stadt/Stadtwerk wird für die Kaufpreisermittlung in den meisten Fällen ein neutraler Gutachter beauftragt.

SZENARIO 3: STADT ÜBERNIMMT BELEUCHTUNGSANLAGEN VOM STADTWERK

Szenario 3 stellt aus unserer Sicht tendenziell eher einen Sonderfall dar. Denkbare Gründe für einen Eigentümerwechsel der Beleuchtungsanlagen wären beispielweise eine Fokussierung der Stadtwerke auf das Kerngeschäft bzw. Gewinnsparten und/oder Überlegungen zu einem Ausbau des kommunalen Eigenbetriebs/Bauhofs.

Des Weiteren kann bei umfassenden Sanierungen/Erneuerungen eine Fördersituation eintreten, die zukünftig ein Eigentum der Straßenbeleuchtungsanlagen bei der Stadt erfordert.

ERMITTLUNG EINES ANGEMESSENEN KAUFPREISES

Im Regelfall wird der Kaufpreis für Straßenbeleuchtungsanlagen auf Basis des Sachzeitwertes bestimmt. Der Sachzeitwert ist der auf Grundlage des Wiederbeschaffungswertes unter Berücksichtigung des Alters und Zustands ermittelte Restwert der Anlagen. Die Datenbasis für die Kaufpreisermittlung ist hierbei regelmäßig ein technisches Mengengerüst der Beleuchtungsanlagen (z. B. Anzahl Masten, Leuchtentypen und Kabellängen in Verbindung mit den jeweiligen Anschaffungs-/Errichtungszeitpunkten).

Bei der Kaufpreissystematik sind jedoch auch Sonderfälle möglich, z. B. auf Basis von individuellen Vereinbarungen/Leitfäden, die in der Vergangenheit für die Wertermittlung von Beleuchtungsanlagen entwickelt wurden. Bei kleineren Übernahmen wie Arrondierungen und dem Kauf/Verkauf sehr neuer Anlagen wird der Kaufpreis oftmals vereinfacht auf Basis des Restwertes (Anschaffungskosten abzgl. AfA) ermittelt.

Auch die Ermittlung von Sachzeitwerten ist häufig von Vereinfachungen und pauschalen Ansätzen geprägt. In diesem Fall ist es aus unserer Sicht notwendig, die Wertauswirkungen, z. B. aus dem Ansatz pauschaler Wiederbeschaffungswerte (starke Vereinfachung!) sowie pauschaler Ansätze für Restwertfaktoren bzw.

Altersverteilungen in den Anlagengruppen zu beurteilen und zwischen Vereinfachung und Wertverzerrung abzuwägen.

In allen Fällen ist aus unserer Sicht eine transparente Darstellung der Bewertungsergebnisse – auch im Hinblick auf die Kaufpreisverhandlungen – von hoher Relevanz für die Akzeptanz der Bewertungsergebnisse.

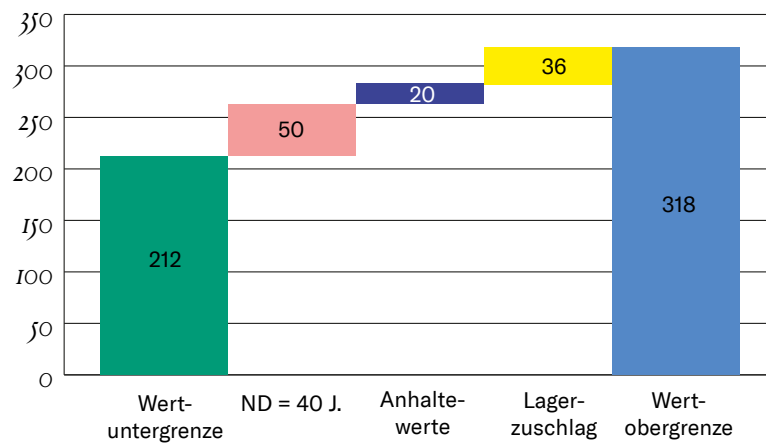


Bewertungsergebnis

TRAGSYSTEME	Anzahl	Einzelpreise inkl. Montage	Tagesneuwert	Sachzeitwert	Restwertfaktor
Aufsatzmast-Stahl LPH 4,0 m	240	1.041 €	249.766 €	38.454 €	15 %
Aufsatzmast-Stahl LPH 5,0 m	6	1.064 €	6.382 €	3.191 €	50 %
Einfach-Peitschenmast-Stahl 9,0 m	94	1.321 €	124.217 €	15.907 €	13 %
SUMME TRAGSYSTEME	340		380.364 €	57.551 €	15 %

Beispiel eines transparenten Bewertungsansatzes für Tragsysteme

Des Weiteren hat sich bewährt, Werteffekte aus dem Ansatz unterschiedlicher Planungsprämissen bzw. wertbeeinflussender Faktoren (z. B. Variation der Nutzungsdauern, Ansatz von Anhaltewerten, Gemeinkostenzuschlägen etc.) nachvollziehbar aufzuzeigen.



Beispiel einer Wertbrücke zur Visualisierung von Werteffekten

ZUSAMMENFASSUNG

Wertermittlungen von Straßenbeleuchtungsanlagen konfrontieren den Bewerter mit einer Vielzahl an spezifischen Bewertungsherausforderungen. Auf Basis unserer Erfahrungen sind insbesondere die Qualität des Datensatzes, die frühzeitige Diskussion der Prämissen sowie die Nachvollziehbarkeit der Vorgehensweise durch die Parteien bzw. externe Dritte entscheidend für den Erfolg der Bewertung. Dennoch gibt es auch für den Fall, dass fast keine Informationen vorhanden sind, Möglichkeiten, einen Wert abzuschätzen.

Wenn die Wertermittlung und die Übertragung der Beleuchtungsanlagen abgeschlossen sind, gilt es, den Prozess der Modernisierung aufzusetzen und zu steuern. Hierbei sollte das Augenmerk auf dem rechtlichen Rahmen, kommunalen, technischen und wirtschaftlichen Anforderungen sowie auf der Erstellung eines schlüssigen Zielkonzeptes liegen. Die Modernisierung der Straßenbeleuchtung ist eine Mammutaufgabe und mehr ein langfristiger Prozess als ein Projekt.

Gerne unterstützen wir Sie bei allen Fragestellungen rund um die Bewertung und Modernisierung von Straßenbeleuchtungsanlagen.

Kontakt für weitere Informationen



Michael Eckl
Diplom-Energiewirt (FH)
T +49 9 11 9193 3608
E michael.eckl@roedl.com

→ Energiewirtschaft

Neuregelungen des EEG als Chance

von Michael Rogoll

Am 1.1.2021 ist das neue Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) in Kraft getreten. Für öffentliche Einrichtungen und Kommunen eröffnen sich jedoch viele attraktive Möglichkeiten von nachhaltiger Energieerzeugung wirtschaftlich zu profitieren. Dies gilt insbesondere für die Windkraft und Photovoltaik (PV). Vor diesem Hintergrund möchten wir im Folgenden die ersten Schritte zu EE-Projekten skizzieren und die wesentlichen Änderungen darstellen.

PHOTOVOLTAIK

FLÄCHENANALYSE PV

Am Anfang jedes EE-Projektes und somit auch vor jeder Investition und Rendite steht die Suche nach einer geeigneten Fläche. Dadurch, dass PV inzwischen fast auf jeder erdenklichen Fläche installiert werden kann, kommt hierfür quasi jede Fläche bzw. jedes Gebäude im Eigentum der Kommune infrage. Gleiches gilt auch für Flächen, auf die man über Kontakte (z. B. zum Gewerbe) Zugriff hat:

- Auf Gebäuden können Dachanlagen bzw. Anlagen an der Fassade (gebäudeintegrierte PV) installiert werden,
- auf Parkplätzen PV-Carports
- auf Randflächen und als Einzäunung vertikale bifaziale PV,
- auf landwirtschaftlichen Flächen Agro-PV-Anlagen bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung,
- auf Gewässern schwimmende Floating-PV-Anlagen,
- bei Flächen im 200-Meter-Bereich um Autobahnen und Schienenwegen (ehemals 110-Meter-Streifen) entsprechende Freiflächenanlagen,
- auf sonstigen Flächen kann auch immer außerhalb der EEG-Förderung eine PV-Anlage über einen langfristigen Stromliefervertrag realisiert werden.

Die PV-Branche hat gerade in den letzten Jahren mit neuen Konzepten und gleichzeitig günstigeren spezifischen Kosten neue Möglichkeiten geliefert.



Zusammenfassend sollten alle Flächen im Hinblick auf PV erfasst, analysiert und danach priorisiert werden. Insbesondere bei Freiflächenanlagen sollte frühzeitig die Netzanschlussituation geklärt werden.

Dies ist die Grundlage für die wirtschaftliche Potenzialanalyse. Hierbei gibt es grundsätzlich 3 wesentliche Änderungen. Weitere Details finden Sie auch in dem im Februar bereits veröffentlichten Artikel zu den Neuerungen im EEG 2021. Für Stadtwerke ergeben sich in allen nachfolgenden Modellen interessante Geschäftsmodelle von der Projektierung über die Errichtung bis zur Residualstrombelieferung beim Mieterstrommodell. Betriebs- und Vermarktungsoptionen, die bereits im EEG 2017 bestanden, haben weiterhin Bestand. Dies sind insbesondere die Volleinspeisung als Basisszenario, Pachtmodelle zur Eigenstromoptimierung und Stromvermarktung über langfristige Stromlieferverträge (sog. PPA).

PV-EIGENSTROMVERSORGUNG

Der einfachste und meist auch sehr wirtschaftliche Fall der Eigenstromversorgung liegt vor, wenn der Betreiber der PV-Anlage die gleiche Rechtsperson wie der Endverbraucher des erzeugten Stroms ist. Hier haben sich die Bedingungen im EEG 2021 durch die Anhebung der Bagatellgrenze maßgeblich verbessert. Somit sind Anlagen bis 30 kWp installierter Leistung komplett von der EEG-Umlage bei Eigenstromnutzung befreit. Erst über dieser Schwelle sind 40 Prozent der EEG-Umlage fällig. Für kleinere Gebäude, bspw. Kindergärten, Grundschulen, Rathäuser etc., die noch über ungenutzte, geeignete

Dachflächen, Parkplatzflächen (Elektromobilität) o. ä. verfügen, stellt dies somit eine gute Möglichkeit dar, die Sonnenenergie im Gebäude zu nutzen (idealerweise auch mit einem Wärmepumpenkonzept, um hier auch den Strom direkt für die Erzeugung von Wärme zu nutzen). Wichtig ist bei komplexeren Projekten wie z.B. Krankenhäusern auf die rechtskonforme Abgrenzung der Drittmengen (Belieferung von Dritten) zu achten.

PV-MIETERSTROM

Ist die Möglichkeit von Eigenstromnutzung aufgrund der gesellschaftlichen Konstellation nicht möglich, kann im Bereich der Wohngebäude das Mieterstrommodell eine attraktive Alternative darstellen. Hier haben sich im Vergleich zu den Regelungen im EEG 2017 4 wesentliche Dinge verbessert:

1. Die neben den Privilegierungen bzgl. der Umlagen bestehenden **MIETERSTROMVERGÜTUNGEN** wurden **BETRÄCHTLICH ANGEHOHEN**.
2. Es wurde das **LIEFERKETTENMODELL** erlaubt, das die Abwicklung des Stromverkaufs durch **DRITTE (GGF. STADTWERKE)** ermöglicht. Dies führt zu einer deutlichen Verringerung des bürokratischen Aufwands auf der Seite des Betreibers der PV-Anlage.
3. Der Begriff der **ANLAGENZUSAMMENFASSUNG** wurde geweitet und somit sind Mieterstrommodelle nun auch im Quartier möglich.
4. Anlagen die nicht **AN DEMSELBEN ANSCHLUSSPUNKT** betrieben werden, werden auch für **ZÄHLUNGSANSPRÜCHE NICHT ZUSAMMENGEFASST**.



Dadurch wird das quasi bis dato nicht genutzte Mieterstrommodell auf kommunaler Ebene insbesondere wieder für **WOHNBAUGENOSSENSCHAFTEN** interessant. **SYNERGIEN** können für **STADTWERKE** insbesondere durch die Abwicklung und die Reststrombelieferung entstehen. Dächer, die vormals aufgrund der Wirtschaftlichkeit für PV-Anlagen als ungeeignet befunden wurden, sollten erneut oder erstmals geprüft werden. Gerade durch Bündelung von mehreren Anlagen können durch Skaleneffekte Kosteneinsparungen erzielt werden.

PV-AUSSCHREIBUNGEN DACH

Im EEG 2021 wurde ein eigenes Ausschreibungssegment für PV-Dachanlagen eingeführt. Diese durchaus zu begrüßende Änderung gilt für Anlagen zwischen 300 kWp und 20 MWp (analog dem EEG 2017 verpflichtend ab 750 kWp). Gleichzeitig wurde jedoch eingeführt, dass **DACHANLAGEN ZWISCHEN 300 KWP UND 750 KWP**, die nicht an der Ausschreibung teilnehmen, nur **FÜR 50 PROZENT DES ERZEUGTEN STROMS DIE MARKTPRÄMIE** erhalten. Will man die Ausschreibung vermeiden, sind dadurch oft **GEWISSE MINDESTANTEILE DER**

EIGENSTROMERZEUGUNG für einen **WIRTSCHAFTLICHEN BETRIEB** notwendig. Je größer der Stromverbrauch und damit auch Eigenstromverbrauch des Unternehmens, desto weniger fällt diese Regelung ins Gewicht und desto besser die Wirtschaftlichkeit.

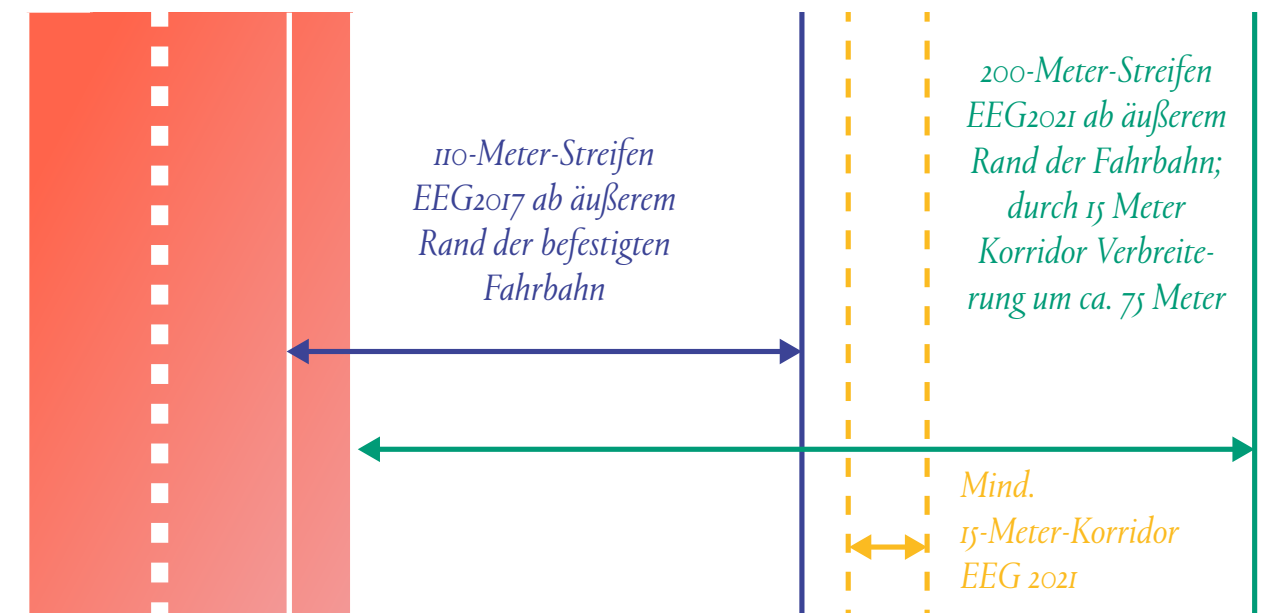
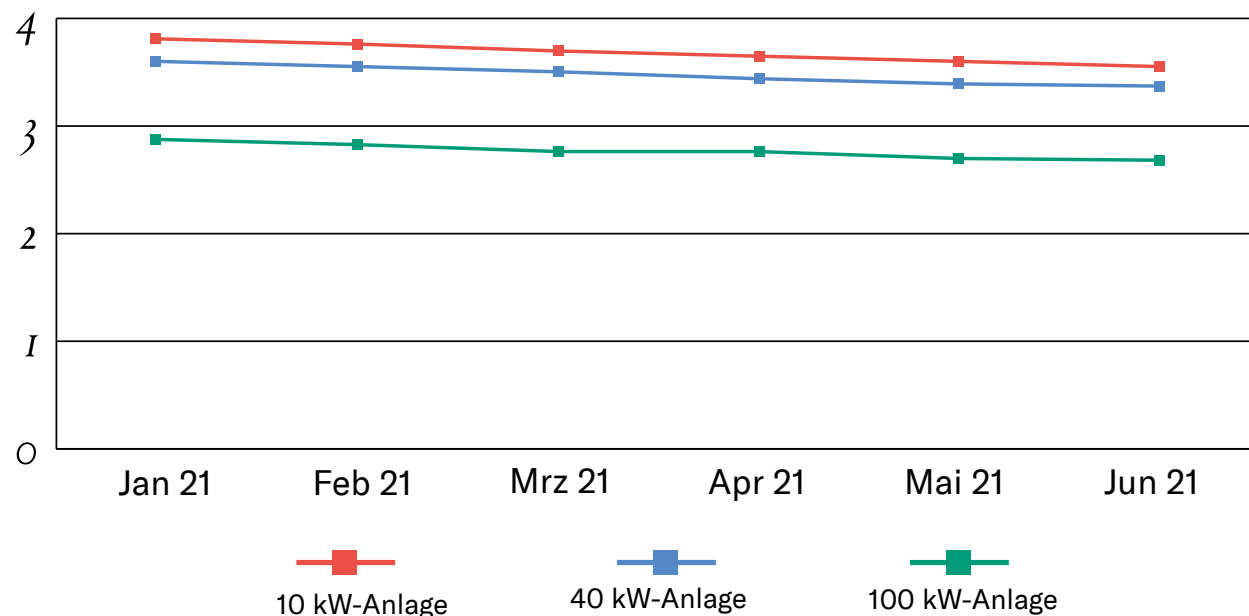
POTENZIALANALYSE PV-FREIFLÄCHENANLAGEN

Bei Freiflächenanlagen gab es im EEG 2021 eine Erweiterung der Flächenkulisse. Es ist nun neben den bereits aus dem EEG 2017 bekannten Flächen (z.B. Konversionsflächen) möglich, **BIS ZU 200 M ENTLANG VON AUTOBAHNEN UND SCHIENENWEGEN PV-ANLAGEN** zu errichten, die nach dem EEG förderfähig sind.

Ein weiterer wesentlicher Punkt ist die Erhöhung der Maximalgröße von **10 MWp AUF 20 MWp**.

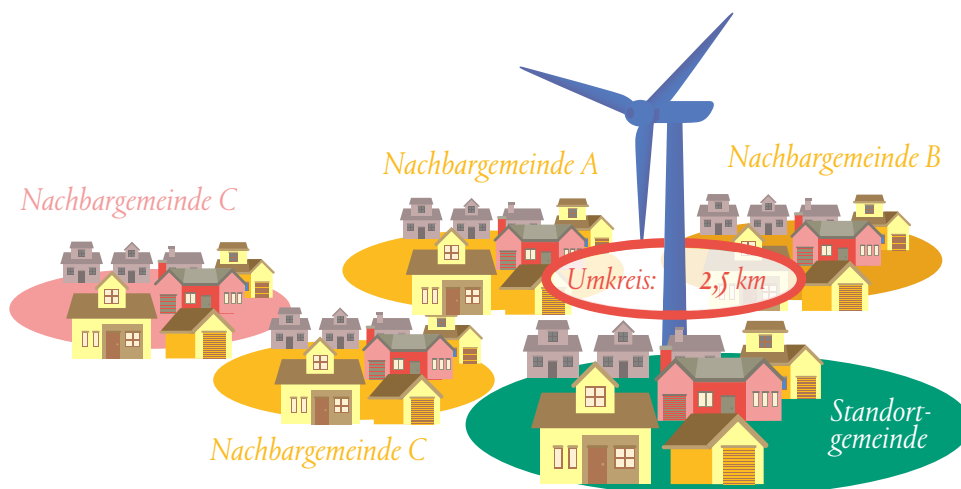
Kommunen sehen sich bezüglich der Freiflächenanlagen in der privilegierten Position, ihre Entscheidungsbefugnisse im Planungsrecht für entsprechende Projekte nutzen zu können.

Entwicklung Mieterstromzuschlag in ct/kWh nach EEG 2021 (Prognose)



WINDKRAFT

Gerade für Kommunen haben sich die bereits bestehenden positiven finanziellen Effekte von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet noch weiter verbessert (Details zu den Neuerungen bezüglich Windkraft im EEG 2021 finden Sie unter <https://www.roedl.de/themen/erneuerbare-energien/2021/februar/eeg-2021-neuerungen-bereich-wind>). Durch den neu gesetzten Anreiz von 0,2 ct/kWh, den die Standortgemeinden im Umkreis von 2,5 km um das Windrad anteilig erhalten können, sind zusätzliche Ausschüttungen von ca. **20.000 EURO PRO WINDKRAFTANLAGE UND JAHR** zu erwarten.



Ebenso haben sich die **KONDITIONEN FÜR SCHWACHWINDSTAND-ORTE IN SÜDDEUTSCHLAND VERBESSERT**.

Nach wie vor bedeutet ein erfolgreich umgesetztes Windprojekt beträchtliche wirtschaftliche Chancen für die Beteiligten. Wie genau sich die Situation für Kommunen bzw. für Stadtwerke darstellt, entnehmen Sie bitte den verlinkten Artikeln.

NUTZEN SIE DIE CHANCEN

Insbesondere PV-Anlagen lassen sich mit verhältnismäßig geringem Aufwand planen und versprechen so schnellen Erfolg. Nach einer Sondierung der Flächen und Zuordnung des optimalen Vermarktungsmodells kann mit der Umsetzung begonnen werden. Die komplette Realisierung von einzelnen oder gebündelten kleinen Anlagen außerhalb der Ausschreibung kann bei gutem Projektmanagement innerhalb eines halben Jahres erfolgen.

Windprojekte sind deutlich aufwändiger, versprechen wie schon dargestellt auf der anderen Seite aber auch deutlich mehr Einnahmen.

In jedem Fall ist es wichtig anzufangen. Gerne unterstützen wir Sie auch bereits bei der Flächenanalyse und dem strategischen Aufbau der Projekte – von der Idee bis zum Betrieb.

Kontakt für weitere Informationen



Michael Rogoll
M.Sc. Engineering
T +49 911 9193 3782
E michael.rogoll@roedl.com

→ Energiewirtschaft

Windkraft im EEG 2021

Wie Kommunen profitieren können

von Michael Rogoll

In Sachen Windenergie erweitern sich mit dem EEG 21 (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021) die Möglichkeiten für Stadtwerke (siehe Kursbuch Stadtwerke März: "Wind im EEG 2021 – Die Möglichkeiten für Stadtwerke verbessern sich weiter"). Aber auch Kommunen direkt dürfen auf eine komfortablere Ausgangslage nach dem seit Anfang des Jahres gültigen Gesetzes hoffen. Neben dem Aspekt der Nachhaltigkeit erneuerbarer Energiequellen ergeben sich zudem auch neue, weitere finanzielle Perspektiven. Wie genau Gemeinden und Städte auch wirtschaftlich vom EEG 21 profitieren können, soll im Folgenden kurz dargestellt werden.

ERLÖSMÖGLICHKEITEN DURCH DIREKTZAHLUNGEN

Mit dem EEG 21 ergibt sich für Kommunen die Möglichkeit, eine Zahlung von 0,2 ct/kWh durch eine direkt angrenzende Windkraftanlage (WKA) zu erhalten, wofür **KEINE GEGENLEISTUNG** getätigt werden muss. Auch der WKA-Betreiber muss für diesen Betrag nicht selbst aufkommen, sondern erhält ihn direkt als Aufschlag auf seinen Vergütungstarif gemäß dem EEG-Ausschreibungsverfahren. Hochgerechnet auf ein Jahr bewegen sich diese Zahlungen in der **GRÖSSENORDNUNG VON**

20.000 EURO pro WKA. Als neutrales Geschäft für Anlagenbetreiber und zusätzliche Erlösmöglichkeit für Kommunen erscheint dieses Modell vor allem für Letztere durchaus reizvoll. Die Idee des Gesetzgebers ist es, durch diesen Anreiz mehr Kommunen dazu zu bewegen ggfs. kommunale Flächen für Windkraftprojekte zur Verfügung zu stellen oder auch als Multiplikator bei der Flächenakquise (für zusätzliche private Flächen) zu fungieren. Ob der Plan aufgeht, wird man sehen. Experten sehen die Gründe für den aktuellen deutlich reduzierten Ausbau der Windkraft eher im aufgrund von Klagen gegen Windvorhaben verursachten „Genehmigungsstau“. Ggfs. können Kommunen auch hier eine Moderatorenfunktion einnehmen oder noch besser alleine oder gemeinsam mit Stadtwerken selbst die Entwicklung in die Hand nehmen.

ERLÖSMÖGLICHKEITEN DURCH PACTZAHLUNGEN

Einen weiteren nennenswerten Beitrag zum finanziellen Profit von Kommunen durch nahegelegene Windenergieanlagen leisten Pachtzahlungen. Werden Windanlagen auf kommunalem Grund errichtet, entstehen nicht zu vernachlässigende Pachtbeträge, die dem Haushalt der Gemeinde auf direktem Wege gut planbar zur Ver-

fügung stehen. Im Durchschnitt (stark bedingt durch die konkreten Projektbedingungen) ist hier mit einem möglichen **ERLÖSSTROM VON EINIGEN 10.000 EURO** pro Jahr und WKA zu rechnen. Die konkrete Größenordnung ist schwer zu generalisieren, da meist ein gewisser Anteil der Stromerlöse als Pacht angesetzt ist und hier inzwischen große Spannweiten von 5 bis 10 Prozent möglich sind. Dies ist jedoch immer vom Einzelprojekt und hier insbesondere (und trotz des im EEG vorgesehenen Korrekturfaktors) von der Windhöflichkeit abhängig. Beispielsweise wäre bei einem Windertrag von 13 Millionen kWh pro WEA und Jahr, einem anzulegenden Wert von 6 ct/kWh und einem Pachtanteil von 5 Prozent der Erlöse die Pachtzahlung **39.000 EURO PRO WEA UND JAHR**.

ERLÖSMÖGLICHKEITEN DURCH GEWERBESTEUEREINNAHMEN

Auch hinsichtlich der Gewerbesteuereinnahmen sind Windkraftwerke nahe kommunaler Flächen eine Überlegung wert. Hier sei erwähnt, dass diese zwar aufgrund der Abschreibungen der ersten Jahre meist erst im letzten Fünftel der 20-jährigen Betriebsdauer abfallen, dann aber doch nicht zu vernachlässigen sind. Die Einnahmen bewegen sich hier in Dimensionen von ca. **100.000 EURO PRO JAHR** und WKA.

FAZIT

Aus nahegelegenen WKAs kann auch ohne direkte Beteiligung beträchtlicher Gewinn geschlagen werden – Gewinn, von dem dann nicht nur die Gemeinde als solche sondern auch ihre Bürger profitieren.

Darüber hinaus können – wie auch in dem bereits erwähnten Artikel beschrieben – die **PROJEKTIERUNG** bzw. final die Errichtung und der Betrieb von WKAs weitere **ERLÖSE IM MILLIONENBEREICH** sichern. Neben der Durchführung des Projektes in kompletter Eigenregie kann das Risiko durch langfristig angelegte Kooperation mit dem Partner geteilt und von dessen Expertise profitiert werden. Besteht bereits ein Stadtwerk, ist es auf jeden Fall sinnvoll, dieses frühzeitig mit einzubinden. Sollten keine Stadtwerke existieren, kann die Kommune auch direkt selbst tätig werden. Projekte, wie beispielsweise die beiden Windparks der Stadt Pegnitz in Oberfranken, zeigen, dass aufgrund der Vollserviceverträge der Verwaltungsaufwand auf das kaufmännische Management reduziert werden kann und Verwaltungen somit auch den Betrieb von WEAs integrieren können (in einigen Bundesländern gibt es allerdings kommunalrechtliche Restriktionen, die es zu beachten gilt).

Wichtig ist es in jedem Fall **AKTIV ZU WERDEN**. Prüfen Sie die Flächen in Ihrem Gemeindegebiet auf ggf. vorliegende Vorranggebiete Wind bzw. auf das Windangebot (<https://map.neweuropeanwindatlas.eu>). Strukturieren Sie das Projekt und legen Sie Ihre strategische Stoßrichtung fest. Aus unserer langjährigen Erfahrung im Bereich Wind wissen wir, wie komplex solche Projekte sind, aber auch wie gut es mit professionellem Projektmanagement gelingt, erfolgreich Projekte umzusetzen.

Abschließend sei noch angemerkt, dass es Kommunen, in deren Nähe oder auf deren Flächen bereits Windparks stehen, in den nächsten Jahren mit „ausgeförderten“ Anlagen zu tun haben werden. Es wird folglich die Diskussion beginnen, ob die Anlagen noch ggfs. 5 Jahre weiterbetrieben werden können bzw. ob ein Repowering (also eine Modernisierung) durchgeführt werden kann. Sollte die Kommune hier Zugriff haben, können sich gute Projekte ergeben, die am gleichen Standort mit deutlich weniger WEAs einen höheren Wind- und somit Stromertrag aufweisen.

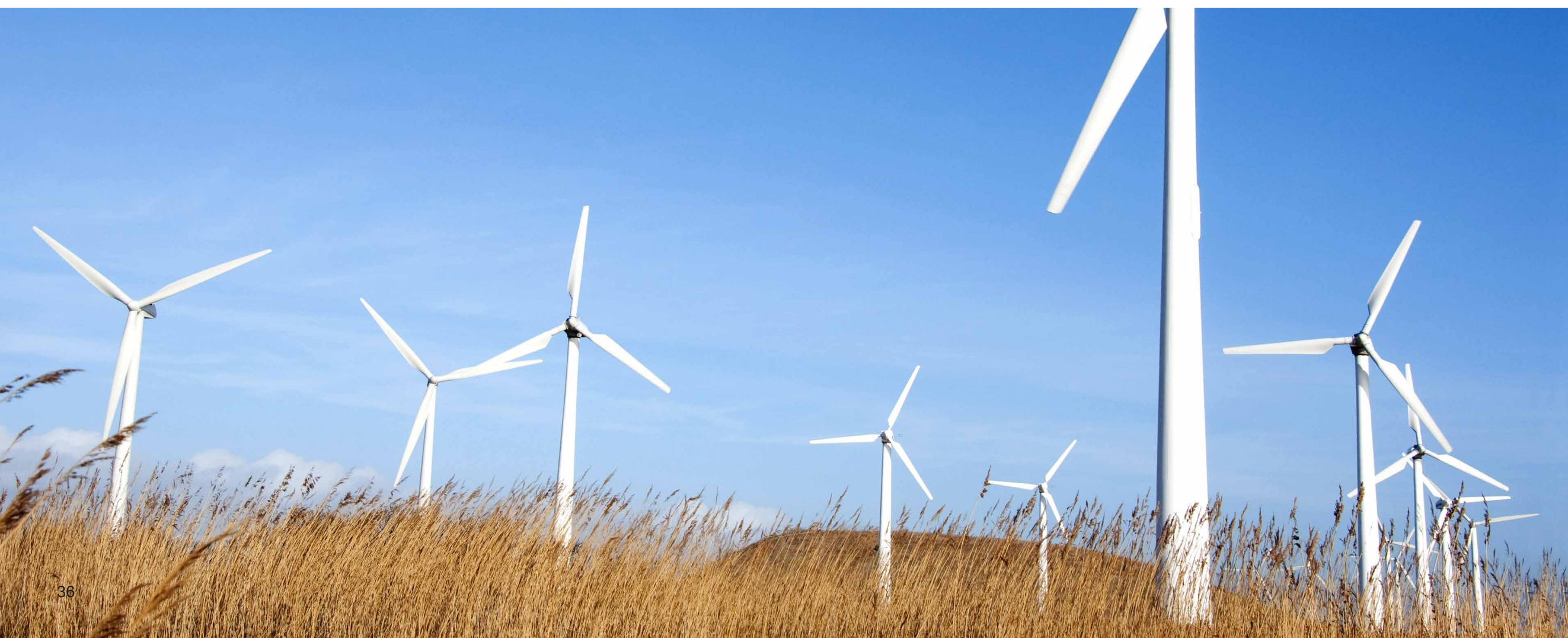
Die weitere Energiewende wird die hier angerissene Thematik der Flächenkonkurrenz in Deutschland noch verschärfen. Windkraft ist, wie hier beschrieben, ein hervorragendes Feld für Kommunen, aber auch durch neue Technologien bestehen sehr gute Möglichkeiten, im direkten kommunalen Umfeld bspw. mit bifazialer Photovoltaik oder Fassaden-PV einen direkten Beitrag zu leisten.

Unser Team steht Ihnen bei jeglichen Plänen gerne mit spezifischem Know-how zur Seite. Zögern Sie nicht, auf uns zu zukommen. Wir unterstützen Sie gerne!

Kontakt für weitere Informationen

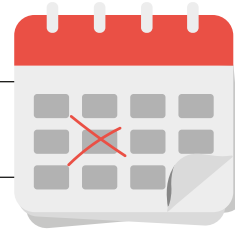


Michael Rogoll
M.Sc. Engineering
T +49 911 9193 3782
E michael.rogoll@roedl.com



→ Rödl & Partner intern

Veranstungshinweise



THEMA	1. Digitale Praxiswochen NKHR 2021 Baden-Württemberg
TERMIN / ORT	13.4. – 22.4.2021 / Webinar
THEMA	Webinarreihe Quartierskonzepte: E-Mobilität und Ladeinfrastruktur im Quartier
TERMIN / ORT	29.4.2021 / Webinar
THEMA	Haushaltsplanung – Frühzeitig die Weichen für 2022 stellen
TERMIN / ORT	4.5.2021 / Webinar
THEMA	Webinarreihe Quartierskonzepte: Telekommunikation im Quartier
TERMIN / ORT	20.5.2021 / Webinar
THEMA	Digitaler REG-IS-Tag
TERMIN / ORT	10.6.2021 / Webinar
THEMA	Stellenbewertungen und Arbeitsplatz- beschreibungen – Effizient und rechtssicher aus Prozessen ableiten
TERMIN / ORT	15.6.2021 / Webinar
THEMA	Webinarreihe Quartierskonzepte: Klimaschutz im Quartier
TERMIN / ORT	24.6.2021 / Webinar

Alle Informationen zu unseren Seminaren finden Sie direkt im Internet unter: www.roedl.de/seminare.

Kontakt für weitere Informationen



Peggy Kretschmer
B.Sc. Wirtschaftswissenschaften
T +49 911 9193 3502
E peggy.kretschmer@roedl.com

Rödl & Partner

Impressum

Verantwortlich für redaktionelle Inhalte gemäß § 55 Abs. 2 RStV:

Prof. Dr. Christian Rödl
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg

Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg
Deutschland / Germany

Tel: +49 911 9193 0
Fax: +49 911 9193 1900
E-Mail: info@roedl.de
www.roedl.de

einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer:
Prof. Dr. Christian Rödl, LL.M., RA, StB

Urheberrecht:

Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Vervielfältigung oder Weiterverbreitung in jedem Medium als Ganzes oder in Teilen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.



PEFC zertifiziert

Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen.

www.pefc.de